

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 98 (2025)

Artikel: Der Fall Spiegelberg : das Ringen um die Hand einer reichen Adelstochter in der Mitte des 15. Jahrhunderts
Autor: Knüsel, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fall Spiegelberg

Das Ringen um die Hand einer reichen Adelstochter
in der Mitte des 15. Jahrhunderts

Daniel Knüsel

1 Einleitung

Am 10. Juni 1462 entsandte Solothurn einen Boten mit einem Brief von brennendem Inhalt zum Propst des Zürcher Grossmünsters Matthäus Nithart. Im Schreiben wird der Propst darüber unterrichtet, dass vor wenigen Tagen die Solothurner Vogttochter Küngold von Spiegelberg aus Basel entführt worden sei.¹ Küngold war in Solothurn keine Unbekannte. Sie war die Alleinerbin des Solothurner Schultheissen Henmann von Spiegelberg. Dieser wiederum entstammte einer Familie, die ursprünglich aus dem Jura stammte und im 14. sowie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Heirat und Kauf umfangreiche Rechte und Güter erwerben konnte, viele(s) davon im Einflussgebiet der Städte Solothurn und Bern gelegen.

Die Entführung bildete den Höhepunkt eines Konflikts zwischen den Solothurner Altschultheissen Niklaus von Wengi und Hartmann vom Stein. Dabei ging es um nichts weniger als um Küngolds Hand, um die Niklaus von Wengis Neffe und Solothurner Ratsherr Reinhart von Malrein, Hartmann vom Stein sowie der südbadische Ritter Friedrich Bock von Staufenberg kämpften. Mit zunehmender Dauer traten immer mehr Akteure in diesen Konflikt ein, wie etwa die Bürgermeister, Schultheissen und Räte der Städte Basel, Bern und Zürich. Aber auch der Bischof von Basel, der genannte Propst von Zürich, die eidgenössische Tagsatzung, ja sogar der Papst waren in den Fall involviert. Der Fall beschäftigte die Stadt fast fünf Jahre lang. Erst im Herbst 1463 wurde

¹ Staatsarchiv Solothurn (StASO): Missivenbuch der Stadt Solothurn 1456–1466, S. 422.

er durch einen Rechtsspruch des Propstes Matthäus Nithart schliesslich beigelegt. Ein Rechtsspruch, der für die daran beteiligten Akteure unterschiedliche, teilweise auch ungeahnte Folgen haben sollte.

Der Fall Spiegelberg dürfte bei den Zeitgenossen wohl nicht nur in den Amtsstuben rege diskutiert worden sein, sondern auch in den Wirtshäusern und an den heimischen Esstischen für Klatsch und Tratsch gesorgt haben. So wurde die Geschichte Teil des kollektiven Gedächtnisses der Stadt. Es ist deshalb nicht überraschend, dass der Fall Spiegelberg bereits im 17. Jahrhundert auch Eingang in die Geschichtsschreibung gefunden hat. Der Solothurner Stadtschreiber, Notar und Ratsherr Franz Haffner widmet im «Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz» eine ganze Spalte den Geschehnissen um Küngold von Spiegelberg.² Haffner schreibt einleitend; *«In diesem Jahr [1463] ist der langwirige Eheprocetz mit der reichen schönen hochadenlichen Jungfrawen kuongolt von Spiegelberg der eintzigen Erbin und Tochter [...] nach vilen Jahren vermalen einst geendiget.»* Haffner scheint die Aktenlage zu diesem Fall gekannt zu haben, kommt er doch zum Schluss: *«Es gab dieser Handel der Obrigkeit allhie vil zuthun.»* Einem breiteren Publikum bekannt wurde der Fall in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Josef Ignaz Amiet veröffentlichte 1861 im Solothurner Kalender unter dem Titel «Der Streit um die schöne Kunigunde von Spiegelberg. Eine wahre Begebenheit aus der Schweizergeschichte im 15. Jahrhundert», eine detaillierte, auf den solothurnischen Quellen basierende Erzählung der Ereignisse. Wo die Quellen schweigen, wurde, dem Zeitgeist entsprechend, der Fantasie des Autors mehr oder wenig freier Lauf gelassen. So beschreibt Amiet die Szene der Entführung wie folgt: *«Sie war fast noch ein Kind zu nennen, denn sie mochte kaum 14 Lebensjahre zählen. Aus ihrer edlen Haltung auf dem stolzen Pferde und ihrer reichen Kleidung konnte man auf eine vornehme Geburt schliessen. Und die bärtigen Krieger, die sie begleiteten, behandelten sie auch mit vieler Achtung und erwiesen ihr alle Sorgfalt, und wenn sie mit ihr sprachen, suchten sie ihren rauhen Stimmen einen möglichst freundlichen Klang zu geben.»*³ Drei ganzseitige Zeichnungen sollten dem Leser die Geschichte zusätzlich veranschaulichen. – in der zeitgenössischen Vorstellung eines romantischen Mittelalters natürlich. Schon fast märchenhaft schliesst Amiet seinen Artikel mit den Worten: *«Als die*

2 Franz Haffner: Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz. Historischer Geist- auch Weltlicher vornehmsten Geschichten und Händeln. Solothurn 1666.; Franz Haffner: Des kleinen Solothurnischen Schaw-Platzes zweyter Theyl. Begreiff in sich ein kurzte Beschreibung der Statt Solothurn / Sampto dero zugehörigen Landen / Vogtheyen / Graff- und herrschafften, Solothurn 1666. S. 162 f.

3 Josef Ignaz Amiet: Der Streit um die schöne Kunigunde von Spiegelberg. Eine wahre Begebenheit aus der Schweizergeschichte im 15. Jahrhundert, Bd. 5, Solothurn 1861, S. 14–27.

Tafelbelustigungen bald zu Ende gehen sollten, ergriff der Herr des Hauses die erröthende Braut zierlich bei der Hand und führte sie in's elegant zugerichtete Brautgemach. Aber hier muss der Kalenderschreiber aussen stehen bleiben und darum – die Erzählung schliessen.»

Was interessiert nun am Fall Spiegelberg über das Anekdotische, Voyeuristische hinaus? Stellt man nicht den Ausgang und dessen Bedeutung für die Stadt in den Mittelpunkt, sondern die unterschiedlichen Interessen und Motivlagen der daran beteiligten Akteure, so bietet der Fall Anschauungsmaterial für die komplexen Wechselwirkungen und dynamischen Prozesse innerhalb der politischen Führungsgruppe⁴ einer spätmittelalterlichen Stadt. Die dabei hervortretenden konkurrierenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen innerhalb der politischen Führungsgruppe wurden in der deutschen Stadtgeschichtsschreibung bisher nur in wenigen Fällen genauer betrachtet.⁵ Lange ging die Forschung zu einseitig von einer «unumschränkt herrschenden Loyalität innerhalb dieses städtischen, vorgeblich geschlossen nach adeligem Lebensstil strebenden Patriziates» aus, wie dies Gerhard Fouquet formuliert.⁶ Dies mag mitunter daran liegen, dass Binnenkonflikte innerhalb dieser Gruppe quellentekhnisch nur selten zu erfassen sind.⁷ Dies gilt auch für Solothurn. In den allermeisten Fällen bleibt unbekannt, welche Haltung einzelne Ratsmitglieder eingenommen haben. Da die politische Elite im Ratssaal in einer Kultur der Mündlichkeit unter Anwesenden diskutierte und einzelne Voten und Argumente nur in Ausnahmefällen festgehalten wurden, lässt sich die politische Gesinnung einzelner Ratsmitglieder kaum je eruieren. Einzig der Schlusssentscheid bei einem Geschäft wurde vom Schreiber gewis-

4 Zur Verwendung des Begriffs der «politischen Führungsgruppe» vgl. Daniel Knüsel: Die Stadt Solothurn im Spätmittelalter. Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Besetzung der Solothurner Ratsämter von 1454–1536, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte (JbSolG), Bd. 95. 2022. S. 11–172, hier besonders S. 8–13.

5 Philippe Rogger: Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015; Valentin Groebner: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur, Bd. 4), Konstanz 2000.; Oliver Landolt: Ein Finanzskandal im spätmittelalterlichen Schaffhausen. Die Hinrichtung des Stadtrechners Cuonrat Heggenzi, in: Schaffhauser Mappe, Jg. 61. 1993, S. 59–61.; Ulrich Vonrufs: Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 94), Bern / Berlin et al. 2002.; Regula Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.; Gerhard Fouquet: Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 83), 1996.

6 Fouquet: Die Affäre Muffel. S. 463.

7 Valentin Groebner: Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: Stadtreiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus Schreiner und Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 278–308. hier S. 287 f.

senhaft notiert, dies aber lediglich in der allgemeinen Formel: *«mit der meren hand» oder «einheiliglich hat der Rat entschieden».*

Wie Regula Schmid in ihrer Arbeit über politisches Handeln innerhalb der Führungsgruppen der Stadt Bern des 15. Jahrhunderts betont hat, wird Politik nicht von einer abstrakten Institution – wie beispielsweise «dem Staat» oder «der Stadt Bern» – gemacht, sondern von den Menschen, die darin aktiv sind.⁸ Politik war aus Sicht der daran beteiligten Akteure stets ein Ringen mit offenem Ausgang. Regula Schmid folgert daraus, dass menschliches Handeln nicht als «blosse Reaktion auf ökonomische, soziale, kulturelle und politische Zwänge» aufgefasst werden darf.⁹ Vielmehr nutze jeder Mensch aktiv und selbstbestimmt sein mitgebrachtes Kapital, sei es ökonomischer, sozialer oder auch kultureller Natur,¹⁰ im Wechselspiel mit seinem gesellschaftlichen Umfeld. «Politisches Handeln» müsse demnach als eine Form des «sozialen Handelns» verstanden werden, das einerseits auf das Verhalten anderer bezogen ist, aber andererseits auch immer auf das Ziel ausgerichtet ist, gesellschaftliche Zustände zu beeinflussen.¹¹ Ratspolitik muss somit als Personenpolitik verstanden werden. Folglich braucht es Verbündete und Koalitionen, um Mehrheiten im Rat zu erringen. «Unheilige Allianzen», wie sie in der heutigen Politik ab und an eingegangen werden, sind wohl auch schon damals ein probates Mittel gewesen, um in einer bestimmten Sachfrage die nötige Mehrheit zu erlangen. Gleichzeitig darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass neben den verschiedenen Ratsinteressen auch immer Eigeninteressen einzelner Ratsmitglieder die städtische Politik beeinflussten. Wichen diese Interessen – seien es unterschiedliche Ratsinteressen von Parteien oder Eigeninteressen einzelner Mitglieder – zu stark voneinander ab, führte dies zu Konflikten innerhalb der politischen Führungsgruppe.

Der Streit um Küngold von Spiegelberg ist deshalb für die Forschung ein Glücksfall, denn die Parteienkonstellation in diesem Konflikt führte dazu, dass der Streit die Kultur der Mündlichkeit unter Anwesenden im «geheimen» Ratssaal verlassen hat und somit in den schriftlichen Quellen überliefert worden ist. Der Fall Spiegelberg wird im Folgenden zum Anlass genommen, die divergierenden Interessen der in diesen Fall involvierten Personen zu untersuchen. Im Fokus stehen zudem die personellen Vernetzungen der Protagonisten sowie Mechanismen von Konfliktaustragung und Konflikt-

8 Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. S. 27.

9 Ebd.

10 Zum Kapitalbegriff: Pierre Bourdieu: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, S. 183–198.

11 Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. S. 27 f.

regelung, die konkreten politischen Handlungen und Strategien also, welche von den verschiedenen Parteien zur Durchsetzung ihrer Interessen gewählt wurden.

Im ersten Teil des Artikels werden die Akteure dieses Streitfalles vorgestellt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der wirtschaftlichen und sozialen Stellung sowie den familiären Verflechtungen der in diesen Fall involvierten Personen, die zur politischen Führungsgruppe der Stadt Solothurn in der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörten. Im zweiten Teil wird der Konflikt um die Braut chronologisch aus der Sicht der daran beteiligten Akteure geschildert, um die konkreten politischen Handlungen und die ihnen zugrunde liegenden Interessen zu analysieren. Dadurch soll aufgezeigt werden, welche Taktiken und Strategien gewählt, welche Beziehungen aktiviert und intensiviert wurden, um die eigenen Interessen durchzusetzen. Abschliessend werden die Folgen für die Akteure und die Stadt Solothurn dargelegt.

2 Die Parteien im Fall Spiegelberg

2.1 Karriere und Beziehungsnetz von Niklaus von Wengi

Zunächst wenden wir uns Niklaus von Wengi und jenen Akteuren zu, die im zu analysierenden Fall mit ihm kooperierten. Seine politische Karriere steht exemplarisch für jene eines sozialen Aufsteigers, der sich, begründet durch den Reichtum seiner Familie, über das politische Amt und strategische Heiratsverbindungen in der obersten Führungsgruppe etablieren konnte.

2.1.1 Die Familie als Ressource

Nachweislich stammte die Familie aus dem Dorf Wengi im oberen Limpachtal.¹² Ein Peter von Wengi liess sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Büren nieder, und seine beiden Söhne stiegen in den Rat der Stadt auf.¹³ Peters Sohn, Rudolf von Wengi, zog 1367 nach Solothurn, kaufte ein Haus und erwarb das solothurnische Bürgerrecht.¹⁴ Zahlreiche Kaufbriefe und gewährte Darlehen lassen den Schluss zu, dass Rudolf ein beträchtliches Vermögen besessen haben muss.¹⁵ Gemäss dem Jahrzeitbuch des St.-Ursen-Stifts hatte

¹² Hans Sigrist: Solothurnische Biographien, Olten 1951. S. 58 ff.

¹³ Hans Sigrist: 500 Jahre Testament Wengi. 1466 bis 1966, Solothurn 1966. S. 5 f.

¹⁴ Sigrist: Testament Wengi. S. 5 f.

¹⁵ StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Spital. Urkunden vom 5. Januar 1368 und 1. März 1368.; Stadt. Urkunden vom 15. Februar 1369, 24. April 1369, 18. April 1370, 12. Mai 1370 und 28. Januar 1372.

Rudolf nur einen Sohn,¹⁶ den um 1370 geborenen Jakob von Wengi.¹⁷ Jakob war verheiratet mit Alexia von Nyeuws.¹⁸ Einfluss und Stellung der Familie von Nyeuws in der Stadt zeigen sich etwa daran, dass Alexias Brüder Simon und Jakob¹⁹ Mitglied des Kleinen Rates respektive Chorherr am St.-Ursen-Stift waren. Mit dem Vermögen seiner Frau kaufte das Ehepaar mehrere Rebberge am Bielersee sowie verschiedene andere Güter in der Umgebung der Stadt, darunter die beiden Höfe Balm und Kammersrohr.²⁰ Jakob und Alexia hatten zwei Kinder, Niklaus und Benedikta. Spätestens ab 1393 war Jakob von Wengi Kleinrat in Solothurn und wurde am 24. Juni 1411, als einer der ersten Nicht-Adeligen, erstmals zum Schultheissen der Stadt gewählt.²¹

Mit von Wengis Wahl kam es zu einem temporären Richtungswechsel in der Aussenpolitik Solothurns. Die 27-jährige Regierungszeit seines Vorgängers Henmann von Dürrach war durch eine starke Anbindung an Bern gekennzeichnet gewesen, trotz aller Rivalitäten um Herrschaftsrechte und Gebiete in den sich überschneidenden Interessensphären der beiden Städte.²² Ein Zusammengehen mit dem mächtigen Nachbarn Bern zum Wohle und zur Prosperität der Stadt Solothurn, so meint Sigrist, sei bei Dürrach als «konsequente politische Konzeption erkennbar».²³ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts jedoch zeigten sich die Nachteile dieser Politik. Im Kampf um das kyburgische Erbe erlebte Solothurn, wie sehr die Stadt von Berns Gnaden abhängig war. Im Streit um die Herrschaften Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg blieb Bern unnachgiebig, sodass ein Verlust der Herrschaften befürchtet werden musste.²⁴ Im Kleinen Rat scheint sich dadurch zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass ein neuer aussenpolitischer Weg einzuschlagen sei. Um gegen das mächtige Bern bestehen zu können, brauchte Solothurn einen ebenso mächtigen Bündnispartner – die Eidgenossenschaft. Wann genau

16 StASO: Jahrbuch St. Ursenstift. fol. 70r.: Im Jahrbuch ist als Vater von Rudolf ein Jacob von Wengi eingetragen, da jedoch im älteren Jahrbuch der Franziskaner als Rudolfs Eltern Peter von Wengi und seine Frau Mechthild genannt werden, muss es sich bei einem der beiden um eine Verschreibung handeln. Ich folge der Argumentation von Hans Sigrist, der den Fehler dem Jahrbuch des St.-Ursen-Stifts zuschreibt. Vgl.: Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 58.

17 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 58.

18 StASO: Jahrbuch St. Ursenstift. fol. 70v.

19 Jakob von Nyeuws war von 1391 bis 1408 Chorherr am St.-Ursen-Stift. Siehe: Silvan Freddi: St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527). (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2), Köln / Weimar et al. 2014. S. 476.

20 Sigrist: Testament Wengi. S. 6.

21 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 59.

22 Hans Sigrist: Das Solothurner Schultheissen-Geschlecht von Dürrach, in: JbSolG, Jg. 55. 1982. S. 140 f.

23 Sigrist: Dürrach. S. 142.

24 Studer, Charles (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 1, Aarau 1949. Nr. 130ff. S. 313 ff.

sich die Mehrheitsverhältnisse im Kleinen Rat zugunsten einer Annäherung an die Eidgenossenschaft und damit einer Distanzierung von Bern verschoben haben, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Ebenfalls muss offenbleiben, welche Kleinratsmitglieder die treibenden Kräfte dieser Politik waren. Es scheint jedoch wahrscheinlich, dass Jakob von Wengi dabei eine zentrale Rolle spielte. Im Herbst 1411, kein halbes Jahr nach seiner Wahl zum Schultheissen, stellte Solothurn ein offizielles Bündnisgesuch an die Eidgenossen.²⁵ Nicht zufällig fiel das Gesuch mit dem Höhepunkt der Streitigkeiten mit Bern um die oben genannten Herrschaften zusammen.²⁶ Ein Bund kam jedoch nicht zustande, doch immerhin vermittelte die Eidgenossenschaft auf Wunsch Solothurns im Streit um die drei Herrschaften, und schliesslich wurden am 2. April 1413 Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg zu Gemeinen Herrschaften der beiden Städte erklärt.²⁷ Jakob von Wengi wurde nach seiner ersten Amtszeit 1411–1413 durch den adeligen Imer von Spiegelberg abgelöst und trat 1417 ein zweites Mal das Schultheissenamt in Solothurn an. Die aussenpolitische Agenda wurde nach der ersten Amtszeit von Wengis durch die Eroberung des Aargaus geprägt, wodurch es wieder zu einer Annäherung zwischen Solothurn und Bern kam.²⁸ So könnte auch erklärt werden, warum Jakob nach 1419 bis zu seinem Tode nie mehr das Schultheissenamt besetzt hat.

Trotz des fehlenden sozialständischen Herkommens aus der Ministerialität blieb Jakob von Wengi, begünstigt durch seinen immensen Reichtum, eine wichtige Figur in Solothurn. Nach dem Tod seiner langjährigen Ehefrau Alexia von Nyeuws heiratete Jakob von Wengi 1431 im Alter von ungefähr 60 Jahren die noch sehr junge Elsbeth von Bärenfels,²⁹ Tochter des 1414 verstorbenen Edelknechts Lütold II. von Bärenfels und der Margaretha Schälfinger von Neuenburg.³⁰ Die reich begüterten Herren von Bärenfels³¹ gehörten spätestens ab dem 13. Jahrhundert dem (Ritter-)Dienstadel des Basler Bischofs

25 Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1245 bis 1420 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 1), 1874. Nr. 286. S. 130.

26 Hans Sigris: Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Solothurn 1944. S. 43.

27 EA Band 1. Nr. 304. S. 136.

28 Sigris: Solothurn und die VIII alten Orte. S. 46 ff.

29 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner. S. 102. Im Jahrzeitbuch der Franziskaner wird neben Alis von Nyeuws eine Elsen als Ehefrau von Jakob von Wengi genannt. Dass es sich dabei um Elsbeth von Bärenfels handelt, erschliesst sich erst durch das Testament von Jakobs Sohn, Niklaus von Wengi. Dieser nennt Küngold von Spiegelberg, die Tochter Henmanns von Spiegelberg und dessen Gattin aus zweiter Ehe Elsbeth von Bärenfels, an verschiedenen Stellen «min schwöster». Niklaus von Wengi war also der Stiefsohn von Elsbeth und damit Halbbruder Küngolds von Spiegelberg. Vgl. dazu: Sigris: Solothurner Biographien S. 60 f.

30 Stammtafel der Herren von Bärenfels. Walther Merz: Die Burgen des Sisgaus, Bd. 1. 1909, S. 72 f.

31 StABS: Adelsarchiv B 3. Bärenfels. Zinsrodel von 1375.

an³² und erhielten in dieser Funktion verschiedene bischöfliche Ämter, Rechte und Güter zu Lehen.³³ Sie bekleideten beispielsweise in mehreren Generationen das Bürgermeisteramt in Basel.³⁴ Die Bärenfels waren Mitglied der städtischen Oberschicht Basels, die sich aus den Angehörigen der adeligen Rittergeschlechter und den adelsnahen Kaufleuten, den Achtburgern, zusammensetzte.³⁵ Wie viele ihrer Standesgenossen waren die Bärenfels neben bischöflichen auch markgräfliche und habsburgische Lehensträger.³⁶ Das verwandtschaftliche Beziehungsnetz der Bärenfels erstreckte sich fast über die gesamte Adelslandschaft der Region, so etwa mit den von Hastat, den Münch von Münchenstein, den von Mülinen, den von Ramstein und den Rot.³⁷ Ursula Bärenfels, die Schwester von Elsbeth, war verheiratet mit Götz Heinrich von Eptingen, ebenfalls eine Adelsfamilie, die eng mit der Stadt Basel verbunden war.³⁸ Lütolds II. Bruder Arnold II. von Bärenfels, zuerst Domherr zu Basel, war 1435 Basler Bürgermeister und verheiratet mit Else von Ramstein.³⁹ Sein Sohn Ritter Hans (Johans) IV., verheiratet mit Magdalena von Mülinen, wurde als letzter der Familie Bärenfels 1457 ebenfalls Basler Bürgermeister⁴⁰ und war bis zu seinem Tode 1495 regelmässig in diesem Amt tätig.⁴¹

Diese Ausführungen verdeutlichen die hohe soziale Stellung der Familie Bärenfels und den damit verbundenen weiteren sozialen Aufstieg der Familie von Wengi. Und wengleich auch Jakob von Wengi bereits 1433 starb,⁴² ohne

32 Rolf Güdel: Die Herren von Bärenfels. Geschichte ihrer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, Basel 2000, S. 6.

33 Generallandesarchiv Karlsruhe: Sig. Hfk-Hs Nr. 133, 58. Lehenbuch des Bistums Basel. Angelegt unter Bischof Friedrich zu Rhein im Jahre 1441.; Kurt Weissen: «An der stuer ist ganz nuett bezalt». Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525) (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 167), Basel 1994, S. 50 und S. 106; Merz: Die Burgen des Sisgaus S. 68 ff.

34 August Burckhardt: Die Basler Bürgermeister von 1252 bis zur Reformation, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Jg. 23. 1925. S. 14.

35 Christian Hesse: Interaktion zwischen Bischof und Bischofsstadt. Bischöfliche Amtsträger als Angehörige residenz- und amtsstädtischer Eliten, in: Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600), hg. v. Andreas Bihrer und Gerhard Fouquet (Residenzenforschung Neue Folge, Bd. 4), Ostfildern 2017, S. 289–310, hier S. 292.

36 Güdel: Bärenfels. S. 11–27.; Bettina Fürderer: Das Rechnungsbuch Finanz E als Quelle für die Basler Diplomatie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Jg. 107. 2007, S. 113–136, hier S. 132 f.

37 Vgl. dazu: Stammtafel der Herren von Bärenfels. Merz: Die Burgen des Sisgaus. S. 72 f.

38 Dorothea Christ: Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 41), Liestal 1992, S 91 ff.

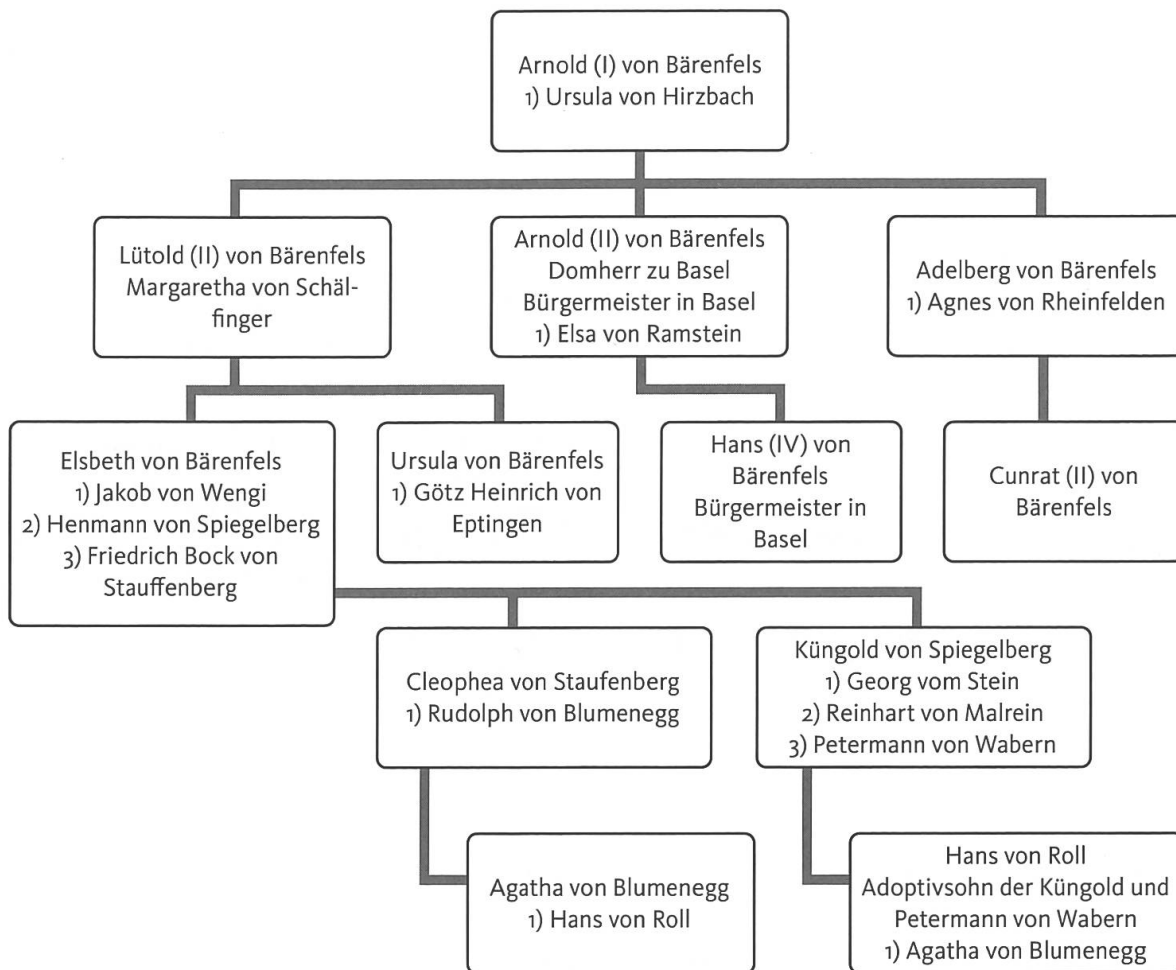
39 Stammtafel der Herren von Bärenfels. Merz: Die Burgen des Sisgaus. S. 72 f.

40 Burckhardt: Basler Bürgermeister. S. 24.

41 Bastian Walter: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477), (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte, Bd. 218), Stuttgart 2012, S. 31–150. Hier S. 122.

42 Am 26. April 1433 wird Jakob von Wengi als Zeuge in einem Rechtsfall letztmals in einer Urkunde genannt. StASO: Urkundensammlung. 26. April 1433.

Stammtafel der Familie Bärenfels



mit Elsbeth Kinder gezeugt zu haben, dürfte dieses Konnubium mit dem baslerisch-ritteradeligen Geschlecht der von Bärenfels für seinen Sohn Niklaus von entscheidender Bedeutung gewesen sein, dies auf persönlicher und politischer Ebene. Denn erstens hätte er ohne diese Verbindung nach Basel seine zukünftige Braut womöglich nie kennengelernt. Zweitens profitierte er sicherlich von diesem Netzwerk in Bezug auf die in der Mitte des 15. Jahrhunderts von ihm und seinen Ratsmitgliedern forcierte Jurapolitik. Die Herrschaft Gösigen beispielsweise wurde vor allem mit Krediten der Basler Oberschicht finanziert. Hätte diese Oberschicht die Kredite auch gewährt, wenn nicht Niklaus von Wengi an der Spitze der Stadt Solothurn gestanden hätte? Abschliessend beweisen lassen sich diese Hypothesen zwar nicht, doch deuten einige Indizien darauf hin. Sicher hingegen ist, dass im Streit um Küngold einige Familienmitglieder der Bärenfels eine wichtige Rolle spielen sollten.

Obwohl bürgerlicher Herkunft, schaffte die Familie von Wengi innerhalb nur zweier Generationen einen bemerkenswerten sozialen Aufstieg. Voraus-

setzung dafür war das ökonomische Kapital in Form von Erträgen aus dem Güterbesitz und den gewährten Darlehen, welches Rudolf von Wengi bei seinem Zuzug in die Stadt mitbrachte und danach weiter äufnen konnte. Auch wenn Rudolf in Solothurn politisch nie in Erscheinung trat, so scheint das Ansehen der Familie bereits gross genug gewesen zu sein, dass er seinem Sohn Jakob ein Konnubium mit einer Angehörigen einer einflussreichen Solothurner Ratsfamilie verschaffen konnte. Den daraus resultierenden weiteren sozialen Aufstieg, zusammen mit dem ehelichen Vermögen, nutzte Jakob von Wengi, um sich bereits in jungen Jahren der städtischen Politik zu widmen. Wie erfolgreich er darin war, zeigt seine Wahl zum Schultheissen 1411. Dies zu einer Zeit, in welcher das Schultheissenamt noch immer mehrheitlich durch den stadtsässigen Adel besetzt wurde. Der soziale Aufstieg manifestierte sich schliesslich durch die Heirat Jakobs mit Elsbeth von Bärenfels. Nicht nur innerhalb der Stadtmauern gehörte nun die Familie zur Führungsgruppe, auch aus regionaler Perspektive waren sie oben angekommen.

2.1.2 Die politische Karriere

Niklaus von Wengi kam um das Jahr 1410 zur Welt.⁴³ Über seine Jugendjahre ist nicht viel bekannt. Als gut 20-Jähriger reiste er vermutlich mit seinem Vater nach Basel und lebte dort einige Zeit.⁴⁴ Die Reise nach Basel stand im Zusammenhang mit der Heirat seines Vaters mit Elsbeth von Bärenfels im Jahr 1431. Dort muss der junge Niklaus, während der Zeit des Basler Konzils, erste Beziehungen mit den führenden Geschlechtern der Stadt Basel und weiteren politischen Grössen aus dem In- und Ausland geknüpft haben, die sich für seine Position im Fall Spiegelberg als wichtig erweisen sollten. Urkundlich tritt Niklaus von Wengi erstmals 1442 in Erscheinung. Beim Besuch des Königs Friedrich III. in Solothurn liess sich Niklaus von Wengi von ihm, für eine unbekannte Summe, einen Adels- und Wappenbrief ausstellen und nannte sich von nun an Junker Claus von Wengen.⁴⁵ In diesem Zuge eignete er sich das Wappen der ausgestorbenen Grafen von Buchegg, drei weisse Rosen auf rotem Grund, als neues Familienwappen der von Wengi an.⁴⁶ Ein Jahr später heiratete er die ritteradelige Katharina Marschalk von Delsberg, eine Schwester des Junkers Walther Marschalk, der zu jener Zeit

43 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 61.

44 Sigrist: Testament Wengi. S. 6.

45 Bruno Amiet: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 317.

46 Sigrist: Testament Wengi. S. 7.

im Dienste des Basler Bischofs stand. Der geerbte Reichtum seines Vaters machte Niklaus von Wengi schon in jungen Jahren zu einem der reichsten Solothurner Bürger.⁴⁷

Von jeglichen materiellen Sorgen entbunden, konnte sich Niklaus ganz seiner politischen Karriere widmen. Wann genau Niklaus erstmals in den Kleinen Rat gewählt wurde, ist nicht bekannt, dies dürfte aber wohl vor seiner Nobilitierung 1442 gewesen sein. 1449 wurde er erstmals zum Seckelmeister gewählt. Zuvor war er für die Stadt oft in diplomatischen Missionen unterwegs gewesen.⁴⁸ 1451 schliesslich erreichte er die Spitze der politischen Laufbahn: Er wurde zum Schultheissen gewählt. Das Schultheissenamt der Stadt Solothurn war bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, mit wenigen Ausnahmen – unter anderen sein Vater Jakob –, durch den stadtsässigen Adel besetzt worden, sodass eine Wahl des Ritters Bernhard von Malrein keine Überraschung gewesen wäre. Als Henmann von Spiegelberg nach 30-jähriger Amtszeit 1451 starb, wurde jedoch nicht etwa Malrein neuer Schultheiss, sondern Niklaus von Wengi. Bernhard von Malrein wurde ein Jahr später zum bischöflichen Meier der Stadt Biel ernannt.⁴⁹

Niklaus von Wengi prägte die solothurnische Politik während seiner Zeit als Schultheiss wie kein anderes Mitglied des Rates. Genau 40 Jahre nach seinem Vater wurde auch er erstmals zum Schultheissen und nahm das väterliche politische Programm sofort wieder auf. Zusammen mit dem 1455 erstmals zum Schultheissen gewählten Ulrich Basis⁵⁰ verfolgte er das Ziel, das solothurnische Herrschaftsgebiet weiter zu vergrössern. Um dieses Ziel für Solothurn zu erreichen, versuchte Niklaus von Wengi Solothurn vom übermächtigen Bern stärker zu emanzipieren. Den Schlüssel dazu sah er – wie sein Vater – in einer stärkeren Anbindung an die Eidgenossenschaft. Um die Eidgenossenschaft für seine Sache zu gewinnen, begann Solothurn unter der Leitung ihres Schultheissen ab 1452 aktiv an der eidgenössischen Politik teilzunehmen. So nahm Niklaus von Wengi im Namen der Stadt bei den Verhandlungen zum ersten Freundschaftsvertrag der eidgenössischen Orte mit Frankreich im Jahr 1452 persönlich teil.⁵¹ 1453 schickte er solothurnische Knechte zu den Hilfsmassnahmen der Eidgenossen für die Stadt Schaffhausen gegen den

47 Sein Testament widerspiegelt von Wengis grossen Reichtum. Vgl. ebd. S. 17–25.

48 Michael Schmid: Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopografie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 95), Basel / Stuttgart 1964. S. 51.

49 Stadtarchiv Biel: 1,55. LXXXV, Nr. 179. Urkunde vom 13. Juli 1452.

50 Ulrich Basis und Niklaus von Wengi wechselten sich bis zum Tod von Wengis 1468 im Schultheissenamt ab.

51 Sigrüst: Solothurn und die VIII alten Orte. S. 67; Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Aus dem Zeitraum von 1421 bis 1477 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2), Luzern 1863. Beilage 31. S. 869 f.

habsburgischen Adel im Hegau.⁵² Gleichzeitig stellte er, wie sein Vater Jakob bereits 1411, ein Bündnisgesuch an die Eidgenossenschaft.⁵³ Ein Bündnis kam jedoch nicht zustande, da die Eidgenossen Solothurn nicht als vollwertiges Mitglied in den Bund aufnehmen wollten.⁵⁴ 1458 wiederholte Solothurn das Gesuch um eine Aufnahme in den Bund⁵⁵, gleichzeitig unterstützte es die Eidgenossen im Plappartkrieg.⁵⁶ Von Wengi persönlich führte das Solothurnische Kontingent an.⁵⁷ Ein erfolgreicher Anschluss blieb jedoch Solothurn und vor allem von Wengi weiterhin vergönnt.

Der erfolglose Versuch führte in den 1460er-Jahren zu einem Richtungswechsel in der solothurnischen Politik. Niklaus von Wengi versuchte nun durch seine engen Beziehungen zum bischöflich-baslerischen Adel im nördlichen Jura die Expansionsbestrebungen der Stadt erfolgreich zu gestalten. Daneben pflegte er weiterhin enge Kontakte zur Eidgenossenschaft und nahm an verschiedenen Gesandtschaften der Eidgenossen teil. So auch 1463, als eine eidgenössische Delegation am Hofe des französischen Königs Ludwig XI. den 1453 geschlossenen Freundschaftsvertrag erneuerte.⁵⁸ Jedoch brachte die Jura-politik keinen nachhaltigen Erfolg. So starb Niklaus von Wengi am 11. Januar 1468 ohne seine zwei Hauptziele erreicht zu haben. Weder konnte ein Ewiger Bund mit der Eidgenossenschaft abgeschlossen werden, noch konnte Solothurn seinen Machtbereich weiter über den Jura hinweg ausdehnen.

2.1.3 Beziehungsnetz

Der geerbte Reichtum ermöglichte es Niklaus von Wengi, sich schon früh in der städtischen Politik zu engagieren. Doch alleine aus dem ökonomischen Kapital seine politische Karriere zu erklären, würde zu kurz greifen. Mitglied im Kleinen Rat zu sein, bedeutete noch lange nicht, auch wirklich die Geschicke der Stadt prägen und leiten zu können. Dazu brauchte es eine Mehrheit im

52 StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig. S. 203. Testament Niklaus von Wengi (Abschrift um 1500) vom 6. November 1466.

53 In den Seckelmeisterrechnungen des Jahres 1453 sind mehrere Ausgaben für Gesandtschaften «von den pünden wegen» vermerkt. Vgl. StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1453. S. 165, S. 167 und S. 182.

54 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band I. S. 324 f.

55 Aus den Seckelmeisterrechnungen geht hervor, dass Niklaus von Wengi und Ulrich Basiso gemeinsam zu allen Orten der Eidgenossenschaft ritten, um für ihre Sache zu werben: «Item minem herren von wengen und ulrichen Bysen zu den orten gemeiner Eidgenossen umb puntnisse [...] XXXVI lib». StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1458. S. 101.

56 Im Wesentlichen war dieser Krieg ein eidgenössischer Freischarenzug gegen die Stadt Konstanz, ausgelöst durch einen Streit zweier Teilnehmer am Konstanzer Schützenfest. Vgl. Helmut Maurer: Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1991, S. 40–46.

57 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 70.

58 EA Band 2. Nr. 525. S. 331.

Kleinen Rat, oder zumindest die Unterstützung weiterer politischer Schwerkichte der Stadt. Henmann von Spiegelberg, gut dreissig Jahre Schultheiss in Solothurn, dürfte Niklaus' Aufstieg mit Sicherheit unterstützt haben. Nachdem Jakob von Wengi gestorben war, heiratete Henmann von Spiegelberg 1440 in zweiter Ehe – 1412 hatte er Margareth von Spins geheiratet⁵⁹ – dessen junge Witwe Elsbeth von Bärenfels.⁶⁰ Auch wenn Elsbeth lediglich Niklaus' Stiefmutter gewesen war, so verband nun doch ein verwandtschaftliches Band die beiden Familien. Daneben stärkte Niklaus von Wengi durch seine Heirat mit Katharina Marschalk von Delsberg die Beziehung zu wichtigen Solothurner Geschlechtern einerseits und nach Basel andererseits. Denn seine Frau entstammte einem Adelsgeschlecht aus dem baslerisch bischöflichen Ritteradel,⁶¹ welches bereits im 14. Jahrhundert eheliche Verbindungen nach Solothurn geknüpft hatte.⁶² Zudem war er über die Schwester seiner Frau nun mit der Familie Malrein verschwägert, die mit Ritter Bernhard einen Solothurner Kleinrat stellte.⁶³ Durch diese Heirat konnte Niklaus von Wengi seine verwandtschaftlichen Beziehungen nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch über den Jura hinweg weiter vertiefen, denn der bischöfliche Hofmeister und spätere Basler Bürgermeister Hans von Flachslanden war ebenfalls mit einer Marschalk von Delsberg verheiratet.⁶⁴

Durch seine Stiefmutter und seine Frau stand Niklaus von Wengi in Solothurn mit zwei der mächtigsten stadtsässigen Adeligen in verwandtschaftlicher Beziehung und dürfte wohl deren Unterstützung, vor allem zu Beginn seiner politischen Karriere, genossen haben. Weitere Heiraten gab es in der Familie von Wengi nicht. Da Jakob von Wengi keine Geschwister und neben seinem Sohn Niklaus lediglich eine Tochter hatte, die jedoch früh verstarb,⁶⁵ war es der Familie nicht möglich, ihr verwandtschaftliches Beziehungsnetz zu erweitern. Der Blick auf von Wengis Heiratsverbindungen und Verwandtschaftsbeziehungen zeigt uns, dass er zwar über wichtige Beziehungen in den Solothurner Rat verfügte, diese aber nicht so bedeutend waren, als dass sie ihm

59 StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunden, Ehebrief vom 29. Januar 1412.

60 StASO: Archiv der Familie von Roll. 31. Jan 1440. Als Siegler werden genannt: Arnold von Bärenfels, Götz Heinrich von Eptingen, Hans Sürli Zunftmeister zu Basel, Henmann von Spiegelberg, Ulrich von Erlach und Ulrich von Erlach jun.

61 Arthur Daucourt: *Histoire de la ville de Delémont*, Genève 1980, S. 35 f.

62 Conrad von Dürrach, Schultheiss von Solothurn (1328–1340) war in zweiter Ehe mit Agnes Marschalk von Delsberg verheiratet. Sigrist: *Familie Dürrach*. S. 133.

63 Katharinas Schwester Magdalena Marschalk von Delsberg war verheiratet mit dem Ritter und Solothurner Kleinrat Bernhard von Malrein, Sohn des Ritters Reinhart von Malrein und der Agnes vom Stein.

64 In welchem Verwandtschaftsgrad Anna und Magdalena miteinander standen, ist aus den Quellen nicht zu erschliessen.

65 Sigrist: *Solothurnische Biographien*. S. 61.

alleine als Grundlage für seine Regierungstätigkeit dienen konnten.⁶⁶ Wenn nicht die verwandtschaftlichen Beziehungen die Grundlage seiner Regierungstätigkeit waren, so stellt sich die Frage, worauf diese dann beruhte. Bei von Wengi dürfte dies vor allem seine politische Agenda gewesen sein, die von einer Mehrheit des Kleinen Rats getragen wurde. Sein Aufstieg wurde zwar sicherlich von Spiegelberg und Malrein unterstützt, aber als Niklaus von Wengi 1451 zum Schultheissen gewählt wurde, geschah dies ja eben, weil Henmann von Spiegelberg gestorben war. 1452 verliess zudem Bernhard von Malrein Solothurn und wurde Stadtmeier in Biel.⁶⁷ Damit verlor Niklaus von Wengi just zum Zeitpunkt der Erlangung der höchsten Stadtwürden zwei treue, mächtige und durch Verwandtschaft verbundene Ratsmitglieder, die ihn potenziell als Patrone politisch hätten unterstützen können. Umso mehr musste er sich als Schultheiss über seine politische Agenda die Mehrheit im Rat sichern. Dabei spielte der 1455 erstmals zum Schultheissen gewählte Ulrich Biso eine zentrale Rolle. Alter, Herkunft und politischer Werdegang der beiden zeigen erstaunliche Parallelen. Ulrich Biso, geboren um 1418, entstammte ebenfalls einer sehr begüterten Familie, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Büren nach Solothurn gezogen war.⁶⁸ Seine Eltern waren Conrad Biso und Margreth Torwer.⁶⁹ Im Gegensatz zu Niklaus von Wengi trat jedoch keiner von Ulrichs Vorfahren politisch in Erscheinung. Ulrich Biso wird erstmals 1442 urkundlich fassbar. Im Zusammenhang mit seiner Hochzeit mit Änneli Baumgartner⁷⁰ erhielt er eine Spende zu seinem Brautlauf.⁷¹ Ulrich Biso war Mitglied der Wirtenzunft, doch führte er seit den 50er-Jahren keine eigene Wirtschaft mehr. Er scheint seine Einkünfte ausschliesslich aus seinem Besitz generiert zu haben. 1443, wenige Jahre nach Niklaus, gelangte Ulrich Biso in den Kleinen Rat der Stadt. Kurz darauf wurde er für diplomatische Missionen ausgewählt. 1447 vermittelte er zusammen mit Ritter Bernhard von Malrein zwischen Freiburg und Savoyen.⁷² Im gleichen Jahr wurde er zum Unzuchter (ein städtisches Verwaltungsamt) der Stadt gewählt, übernahm von 1448 bis 1451 die äussere

66 Gerber postuliert in seinem Artikel über die Fraktionen des Berner Rates zu Beginn des 14. Jahrhunderts, dass die beiden konkurrierenden Familien vor allem über ihre verwandtschaftlichen Beziehungen ihre Regierungstätigkeit absicherten. Vgl. Roland Gerber: Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Fraktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 68, H. 04/06. 2006.

67 Emil Anton Bloesch: Verfassungsgeschichte der Stadt Biel. Von der Frühzeit bis zum Sturz des Familienregiments im Jahre 1798, Biel 1977, S. 123.

68 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 21–24.

69 StASO: Jahrzeitbuch St. Ursenstift. fol. 71v.

70 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner. S. 103.

71 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 24.

72 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 26.

Vogtei Falkenstein⁷³, war nach seiner Rückkehr als Seckelmeister tätig⁷⁴ und wurde zum Statthalter des Schultheissen.⁷⁵ Nach dem Tod Burkhard Fröwis von Buchegg wurde er 1455 erstmals zum Schultheissen gewählt. Nicht weniger als 31 Jahre bekleidete er dieses Amt, letztmals in den Jahren 1484/85.⁷⁶ 1461 starb seine erste Frau und er heiratete 1462 Dorothea Russ von Luzern, Tochter des Luzerner Stadtschreibers Melchior Russ des Älteren.⁷⁷ Welch hohes Ansehen Ulrich Biso in der Stadt genoss, zeigt sich daran, dass Niklaus von Wengi mit seinen Amtskollegen, dem Venner Conrad Plast und dem Junker Reinhart von Malrein, die Braut persönlich in Luzern abholte⁷⁸ und die Stadt zu Ehren dieser Hochzeit ein Mahl im Rathaus spendierte.⁷⁹ Aus dieser Ehe entsprangen nicht weniger als fünf Kinder: Urs, der später Schultheiss wurde (1504–1509), Franz, der nachmalige Chorherr (1506–1521)⁸⁰ sowie der früh verstorbene Jacob und die beiden Töchter Lucia und Küngold.⁸¹ Zusammen mit Niklaus von Wengi vertrat Ulrich die Auffassung im Rat, dass eine stärkere Emanzipierung von Bern, und dadurch eine erfolgreiche Expansionspolitik (u. a. über den Jurakamm hinweg), nur durch einen Bund mit der Eidgenossenschaft erreicht werden könne. In dieser Hinsicht versuchte Ulrich Biso seine persönlichen Kontakte nach Luzern zu nutzen, um die Leuchtenstadt für Solothurns Interessen zu gewinnen.

Eine weitere zentrale Person trat 1456 in den Dienst der Stadt ein. Hans vom Stall wurde während der ersten Amtszeit Ulrich Bisos zum Stadtschreiber gewählt und prägte die politische Agenda der beiden Schultheissen massgeblich mit.⁸² Bis zum Tode von Niklaus von Wengi leitete dieses «Triumvirat» die Geschicke der Stadt.

2.2 Karriere und Beziehungsnetz von Hartmann vom Stein

Nachdem die Karriere und das Beziehungsnetz von Niklaus von Wengi dargestellt und diskutiert worden sind, wenden wir uns dem zweiten Hauptprotagonisten in diesem Fall zu. Die Familie vom Stein, und damit auch Hartmann

73 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1450. S. 76., 1453. S. 75.

74 Ebd. 1453 und 1454.

75 StASO: Urkundensammlung. I. Juli 1452.

76 Schmid: Staat und Volk. S. 47.

77 Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 24.

78 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1462. S. 79 und S. 82.

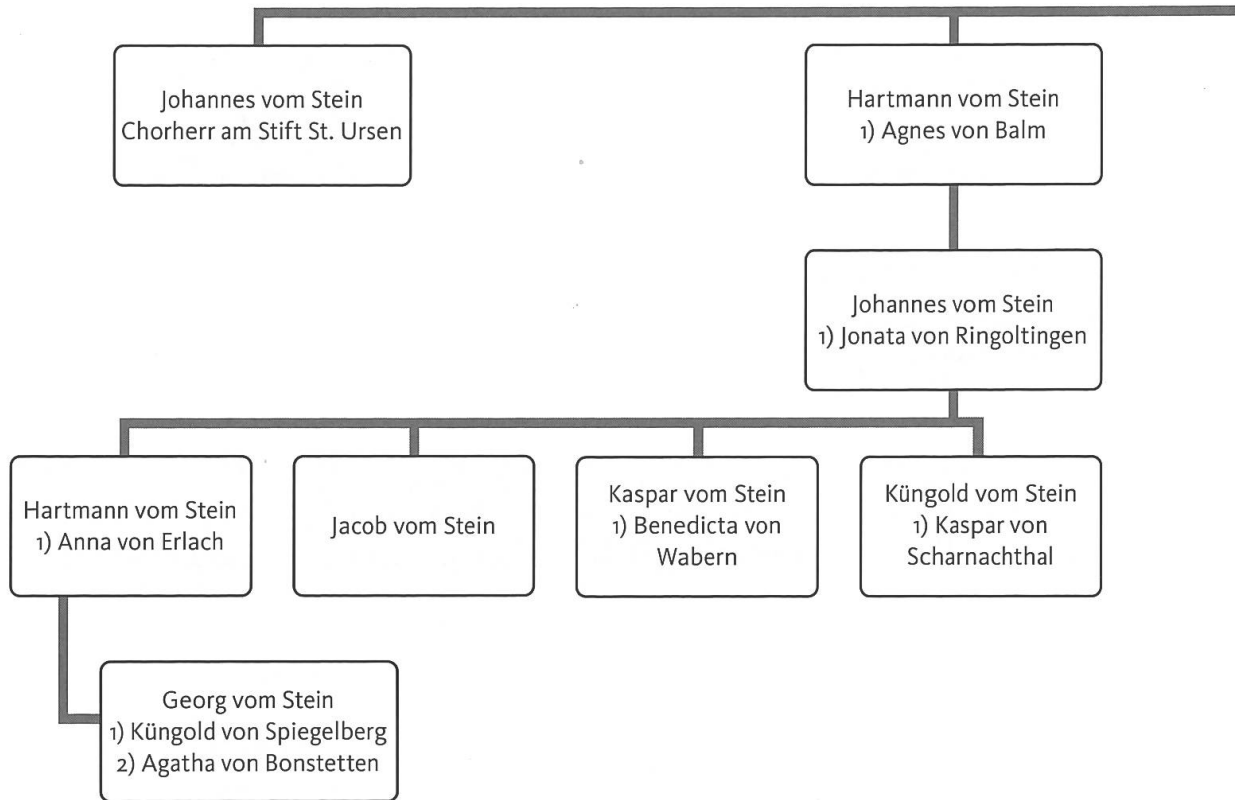
79 Ebd. S. 73.

80 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 452 f.

81 StASO: Jahrzeitbuch St. Ursenstift. fol 71v.

82 Bruno Amiet: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Solothurn 1929. S. 43; Nähere Informationen zum Leben von Hans vom Stall vgl. Knüsel: Stadt Solothurn. S. 87–92; Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 97 ff.

Stammtafel der Familie vom Stein



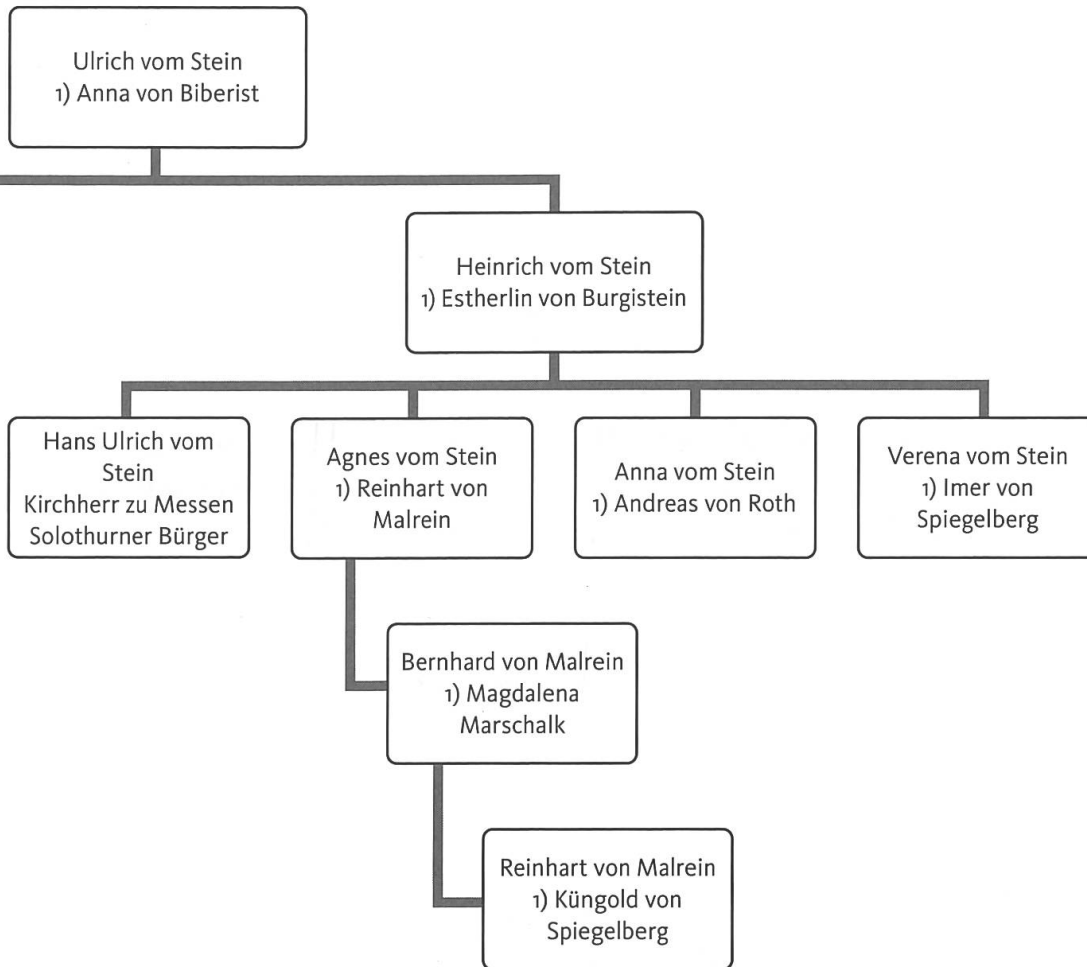
vom Stein, stehen dabei exemplarisch als Modell einer aus dem Ministerialadel stammenden Familie, die im Spätmittelalter versuchte, sich den ändernden sozialen und politischen Rahmenbedingungen anzupassen. Hartmann vom Stein setzte alle seine zur Verfügung stehenden Kapitalsorten ein, um seine Familie in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Die Familie vom Stein erhält in der Forschung vor allem als Berner Regimentsfamilie Beachtung, doch geht dabei häufig vergessen, dass sie auch in Solothurn Wurzeln geschlagen hatte. Inwiefern dies mit Hartmann vom Stein in Zusammenhang steht, wird in der Folge aufzuzeigen sein.

2.2.1 Räumliche Diversifizierung als Familienstrategie

Hartmann vom Stein entstammte einer zähringisch-kyburgischen Ministerialfamilie.⁸³ Als erster der Familie wird ein Heinrich vom Stein (*de Lapide*) 1201 als Lehensempfänger des Herzogs Berchtold V. von Zähringen erwähnt.⁸⁴

83 Vgl. Jürg Leuzinger: Die Kiburgen und der Oberaargau. Aufstieg, Herrschaft und Niedergang eines Grafenhauses, in: Jahrbuch des Oberaargaus, 52. Jahrgang, Langenthal 2009, S. 83–118.

84 Ludwig Rochus Schmidlin: Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten. Das Mittelalter



Spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert dürfte die Familie vom Stein nach Solothurn gekommen sein. Ulrich vom Stein (der Wegler) besass in Solothurn ein Haus und war mit Anna von Biberist verheiratet.⁸⁵ Dieses Konubium zeigt bereits die angesehene Stellung der Familie vom Stein, war doch Anna eine Enkelin des Solothurner Schultheissen Ritter Ulrich de Riche und seiner Frau Anna von Vaumarcus.⁸⁶ Die hohe soziale Stellung der Familie vom Stein manifestiert sich zudem an den Karrieren und Heiraten ihrer Nachfahren. Ulrich und Anna hatten zusammen mindestens drei Söhne und zwei Töchter.⁸⁷ Der älteste Sohn Johannes wurde 1358 von seinem Vater als Rektor in der Pfarrei Madiswil eingesetzt.⁸⁸ Dieser Kirchensatz gehörte zur einen

mit notwendiger Berücksichtigung der Neuzeit. Nach den urkundlichen Quellen dargestellt. Solothurn 1895. S. 87.

85 In einem Lehensvertrag von 1351 um ein Haus und Hofstatt zwischen dem Solothurner Bürger Niklaus Eschi und dem Spital wird Ulrich vom Stein als Nachbar des Vertragsobjektes genannt. Vgl. Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1818 S. 286 f.

86 Stammtafel bei Hans Sigrüst: Das Geschlecht der Riche oder Dives von Solothurn, in: JbSolG, Jg. 25. 1952, S. 101–132. Hier S. 128/129.

87 Vgl. Stammbaum der Edelknechte vom Stein. Schmidlin: Kriegstetten. S. 128 f.

88 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 515.

Hälfte der Familie vom Stein und zur anderen Hälfte dem Freiherren Gerhard von Utzigen. Sie wechselten sich in der Vergabung der Pfarrei ab, wie aus einer Urkunde von 1358 hervorgeht.⁸⁹ Von 1361 bis 1382 war Johannes vom Stein Chorherr in Solothurn.⁹⁰ 1382 jedoch musste er, zusammen mit dem Chorherren Johannes von Mattstetten und dem Propst Eberhard III. von Neu-Kyburg, aus der Stadt flüchten.⁹¹ Dies, nachdem das als Solothurner Mordnacht in die Geschichte eingegangene Komplott der Neu-Kyburger gegen die Stadt Solothurn gescheitert war.⁹² Sein Stiftshaus wurde daraufhin von der Stadt geschleift und sollte als Mahnmal auch in diesem Zustand belassen werden.⁹³ Letztmals taucht Johannes vom Stein 1391 in den Quellen auf. Als Pfarrer von Madiswil verzichtete er für sich und seine Nachfolger auf den Zehnten von Mettenbach, um damit den Bau der Kirche des heiligen Blasius und eines Katharinenaltars zu finanzieren.⁹⁴ Ulrichs zweiter Sohn, Heinrich vom Stein, war spätestens 1336 Bürger von Solothurn⁹⁵ und vermählt mit Estherlin von Burgistein, wodurch Teile der Herrschaft Messen in den Besitz der Familie vom Stein übergingen.⁹⁶

Auch wenn die Familie vom Stein bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte,⁹⁷ so ermöglichte es ihr sozialständisches Herkommen, weiterhin Konnubien innerhalb des regionalen Ritteradels einzugehen. Heinrich hatte zusammen mit Estherlin von Burgistein vier Kinder, einen Sohn und drei Töchter. Ihr Sohn, Edelknecht Hans Ulrich vom Stein,⁹⁸ war Kirchherr zu Messen und Solothurner Bürger.⁹⁹ Er besass ein Haus mit Garten in der Stadt, das er jedoch 1410 an seinen Schwager Reinhart von Malrein verpfändete.¹⁰⁰ Ob es sich dabei um ein geerbtes elterliches Haus

89 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1823 S. 494.

90 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 515.

91 Ebd.

92 Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 138 f.; Conrad Justinger: Berner Chronik. Von Anfang der Stadt Bern bis in das Jahr 1421, Bern 1819.

93 «alz uns phaff hans vom Stein und ander uns schaffen woltend; gemurdet dem brach unser statt do zermal denselben Hoff, und tett In schliffen, und wolt nit baz da; dehein semlich Hoff yemer me do gemacht noch gebuwen solt werden [...]» Friedrich Fiala: Dr. Felix Hemmerlin, Propst des St. Ursusstiftes in Solothurn. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, in: Urkundio. Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz, H. 1. 1857, S. 281–760. Urkundenanhang. S. 757.

94 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1825. S. 517.

95 Heinrich vom Stein wird 1336 als Zeuge in einem Kaufvertrag als Bürger Solothurns bezeichnet. Vgl. Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1818. S. 257.

96 Schmidlin: Kriegstetten. S. 104.

97 Ihren gesamten Stammbesitz um das Dorf und die Burg Aeschi musste die Familie vom Stein zwischen 1361 und 1378 verpfänden oder verkaufen. Vgl. Schmidlin: Kriegstetten. S. 88.

98 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1815. S. 202.

99 Er zahlte 1408 als Bürger an den Udel «umb j guldin bar und j lib an den bu». StASO: BB I. S. 1.

100 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1815. S. 203.

handelte, kann aus den Quellen nicht erschlossen werden. Um 1411 starb mit Hans Ulrich vom Stein das letzte männliche Mitglied des Solothurner Zweigs dieser Familie.¹⁰¹ Seine Schwester, Agnes vom Stein, war mit dem bereits erwähnten Reinhart von Malrein aus dem baslerisch-bischöflichen Ritteradel verheiratet. Die Familie Malrein scheint also durch die Heirat mit der Familie vom Stein nach Solothurn gekommen zu sein. Ihr Sohn, Ritter Bernhard von Malrein, war Solothurner Kleinratsmitglied und mit Magdalena Marschalk von Delsberg verheiratet. Sie hatten zusammen einen Sohn, den nach seinem Grossvater benannten Reinhart von Malrein, der in diesem Fall noch eine wichtige Rolle spielen sollte. Eine zweite Tochter des Heinrich vom Stein und der Estherlin von Burgistein, Anna vom Stein, war vermählt mit Junker Andreas von Roth.¹⁰² Ihre dritte Tochter, Verena vom Stein, war sicher seit 1414 mit dem Solothurner Schultheissen Imer von Spiegelberg verheiratet.¹⁰³ Verena war dessen zweite Ehefrau, nachdem seine erste Gemahlin Elsbeth von Grasburg gestorben war. Hinweise über gemeinsame Kinder gibt es keine, sodass wir davon ausgehen müssen, dass diese Ehe kinderlos geblieben ist.¹⁰⁴

Hartmann vom Stein, der dritte Sohn von Ulrich vom Stein und Anna von Biberist, wird in einer Urkunde von 1360 als Solothurner Burger genannt.¹⁰⁵ Er war verheiratet mit Agnes von Balm, Erbin der Herrschaft Utzigen,¹⁰⁶ und 1377 als kyburgischer Dienstmann Schultheiss in Büren.¹⁰⁷ Ob er nach dem

¹⁰¹ Schmidlin: Kriegstetten. S. 114.

¹⁰² Ebd. S. 115.

¹⁰³ Nach Schmidlin hatte Heinrich vom Stein drei Kinder: Hans Ulrich, Agnes und Anna vom Stein. Diese Annahme muss jedoch revidiert werden, denn Heinrich hatte eine dritte Tochter namens Verena. In einer Urkunde vom 27. Januar 1429 wird Henmann von Spiegelberg als «Oheim» der Agnes «Nesa von Malrein geboren vom Stein» genannt. In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff Oheim «Schwestersohn». Da Anna vom Stein mit Andreas von Roth verheiratet war, muss Heinrich also eine weitere Tochter gehabt haben, die er mit der Familie von Spiegelberg verheiraten konnte. Dies kann durch eine zweite Urkunde vom 28. Mai 1414 verifiziert werden, denn darin ist zu lesen, dass Verena vom Stein und Imer von Spiegelberg, «Edelknechtes Schultheissen ze Solottern mines elichen mannes und vogtes», dem Cotzmann Lerower und seinen Nachkommen «zu einem rechten erleben [...] daz buchholtz mit holtz mit velde [...] und mit allem recht» vermachen. Somit muss Verena vom Stein die bis anhin unbekannte Tochter des Heinrich vom Stein gewesen sein. Vgl. StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 97. Urkunde vom 28. Mai 1414 und Nr. 117. Urkunde vom 27. Januar 1429.; Zum mittelalterlichen Umgang von Verwandtschaftsbezeichnungen. Hier im besonderen zum Begriff Oheim vgl.: Ernst Erhard Müller: Großvater, Enkel, Schwiegersohn. Untersuchungen zur Geschichte der Verwandtschaftsbezeichnungen im Deutschen (Germanische Bibliothek Reihe 3, Untersuchungen und Einzeldarstellungen, Heidelberg 1979, S. 76 f.; Simon Teuscher: Bekannte, Klienten, Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Bd. 9), Köln 1998, S. 83 f.

¹⁰⁴ Obwohl Verena vom Stein mit Imer von Spiegelberg verheiratet war, wird sie in den Spiegelbergischen Jahrestiftungen sowohl bei den Franziskanern, wie auch im St.-Ursen-Stift mit keinem Wort erwähnt. StASO: Jahrestiftbuch der Franziskaner. S. 73; StASO: Jahrestiftbuch St. Ursenstift. fol. 49 f.

¹⁰⁵ Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1827. S. 86 f.

¹⁰⁶ Egbert Friedrich von Mülinen: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils. Mittelland III, Papiermühle - Zuzwyl, Bd. 4, Bern 1883. S. 210.

¹⁰⁷ Er siegelte im Juli 1377 als Schultheiss die Urfehde des Hänsli Rütsheli gegen die Stadt Solothurn. Vgl. Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1825. S. 76.

Verkauf der Herrschaft Büren an die Habsburger 1379¹⁰⁸ weiterhin das Schult-heissenamt in Büren inne hatte, muss mangels Quellen offen bleiben. 1386 als Herr von Utzigen genannt,¹⁰⁹ muss er spätestens im Jahre 1389 nach Bern gezogen sein, wird er doch im Berner Tellbuch des Jahres 1389 mit einem Vermögen von 3300 Gulden vermerkt.¹¹⁰ Damit gehörten die vom Stein bereits beim Zuzug in die Stadt zu den zwanzig reichsten Familien von Bern,¹¹¹ obwohl die Familie kurz zuvor noch mit finanziellen Problemen zu kämpfen gehabt hatte.¹¹² Nach Mülinen war Hartmann vom Stein 1398 sowie 1403 Berner Ratsmitglied¹¹³ und starb wohl im Frühjahr/Sommer des Jahres 1413.¹¹⁴ Er gilt als Begründer des Berner Familienzweiges der vom Stein. Sein Sohn, Edelknecht Johannes vom Stein, war Herr zu Utzigen sowie Herr zu Blumenstein und sicher seit 1409 Berner Ratsmitglied.¹¹⁵ Durch seine Heirat mit Jonata von Ringoltingen, Tochter des Johannes von Ringoltingen (genannt Zigerli) und der Margaretha von Bolligen,¹¹⁶ kamen die vom Stein an den Twing von Urtenen.¹¹⁷ Nach ihrer Niederlassung in Bern konnte die Familie vom Stein ihren Besitz weiter vergrössern,¹¹⁸ sodass Johannes vom Stein 1448 bereits ein Vermögen von 17 000 Gulden versteuern musste.¹¹⁹ Johannes vom Stein hinterliess bei seinem Tod um 1453¹²⁰ drei Söhne, Hartmann, Kaspar und Jacob, sowie eine Tochter, Küngold vom Stein.

Die aus dem Ministerialadel stammende Familie vom Stein konnte sich den sozialen und politischen Veränderungen des Spätmittelalters erfolgreich anpassen. Ihrem Selbstverständnis entsprechend ging die Familie standesge-

108 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 42. Bemerkungen. S. 82.

109 Egbert Friedrich von Mülinen: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils. Mittelland III, Papiermühle - Zuzwyl, Bd. 4, Bern 1883. S. 210.

110 Friedrich Emil Welti: Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Jg. 14. 1896. S. 556.

111 Vgl. dazu die steuerbaren Vermögen der 30 reichsten Bernerinnen und Berner im Jahre 1389: Roland Gerber: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), Weimar 2001, S. 275.

112 Ihren gesamten Stammbesitz um das Dorf und die Burg Aeschi musste die Familie vom Stein zwischen 1361 und 1378 verpfänden oder verkaufen. Vgl. Schmidlin: Kriegstetten. S. 88.

113 Mülinen: Heimatkunde. S. 210.

114 Schmidlin: Kriegstetten. S. 107.

115 Mülinen: Heimatkunde. S. 199.

116 Über die Familie Bolligen waren die vom Stein auch mit den Herren von Vaumarcus in verwandtschaftliche Beziehung getreten. Vgl. Mülinen: Heimatkunde. S. 199.

117 Schmidlin: Kriegstetten. S. 116.

118 Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 286.

119 Friedrich Emil Welti: Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1448, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Jg. 33. 1936, S. 353–481., hier S. 357; Nach Gerber gehörten die vom Stein, zusammen mit den Familien von Diesbach, von Ringoltingen, von Scharnachtal, von Wabern u. a., im 15. Jahrhundert zu den wirtschaftlichen Aufsteigern der Stadt Bern. Vgl. hierzu: Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 285.

120 Schmidlin: Kriegstetten. S. 117.

mäss Konnubien mit dem regionalen Adel ein. Im 14. Jahrhundert begann sie in den politisch immer wichtiger werdenden Städten Fuss zu fassen und dort politisch aktiv zu werden. Durch geschickte Heiratspolitik etablierte sich die Familie vom Stein im 15. Jahrhundert als Teil der städtischen Führungsgruppe in Bern und Solothurn. Kennzeichnend dafür waren Konnubien innerhalb jener städtischen Führungsgruppen, ebenso wichtig aber blieben Heiratsverbindungen mit dem regionalen Landadel.

2.2.2 Die politische Karriere

Das Geburtsjahr Hartmanns ist nicht bekannt, dürfte aber wohl in den ersten beiden Dekaden des 15. Jahrhunderts angesiedelt werden. Verheiratet war Hartmann mit Anna von Erlach, der Tochter des Edelknechts Johann von Erlach und der Margaretha von Grasburg. Von 1449 bis 1451 war er als Bernburger Vogt auf der Burg Bipp und ebenso von 1452 bis 1454 als Vogt auf der Bechburg.¹²¹ Noch 1454 oder dann spätestens im Frühjahr 1455 zog er mit seiner Frau nach Solothurn¹²² und trat in das Solothurner Burgrecht ein, behielt aber sein Haus in der Berner Hormannsgasse.¹²³ Bereits 1455 wird Hartmann vom Stein in den städtischen Quellen Solothurns als Kleinrat genannt. In der Rechnungsablegung der beiden Seckelmeister von 1455 wird im Rechenbuch der Stadt neben dem Schultheissen Ulrich Biso und weiteren Kleinräten auch «*Junkher Hartman vom Stein*» genannt.¹²⁴ Bis 1461 blieb er Mitglied des Kleinen Rates von Solothurn; mehr noch, 1457 wurde er gar zum Schultheissen der Stadt gewählt. Im gleichen Jahr wählten die Berner seinen Bruder Kaspar zu ihrem Schultheissen.¹²⁵ Kaspar war verheiratet mit Benedikta von Wabern, der Tochter des Berner Seckelmeisters Petermann von Wabern und der Pernetta de Villarzel.¹²⁶ Dass Hartmann vom Stein nach nur zwei Jahren im Kleinen Rat bereits zum Schultheissen gewählt wurde, hatte zwei Gründe: Erstens wurde 1451 die Schultheissenwahl dahingehend neu

121 Barbara Katharina Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 19), Ostfildern 2006, S. 466.

122 Junker Hartmann vom Stein siegelt als «gesessen zu Solothurn» am 8. Februar 1455 einen Kaufvertrag zwischen Johann Ottis und dem Kloster Fraubrunnen. Staatsarchiv Bern: Urkundenarchiv, Sign.: Urkundensammlung C I a. Fraubrunnen. Urkunde vom 08.02.1455.

123 Im Berner Tellbuch von 1458 wird Hartmann vom Stein als Hausbesitzer an der «hormansgassen sunenhalb» genannt. Vgl. Friedrich Emil Welti: Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1458, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Jg. 33, H. 2. 1936, S. 487–575, hier S. 512.

124 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1455.

125 Alfred Zesiger: Die bernischen Schultheissen, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, hg. v. Gustav Grunau, Bd. 4, Bern 1908. S. 235–258.

126 François de Capitani: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Burgerbibliothek, Bern 1982. S. 44 f.

geregelt, dass eine zweijährige Amtszeit eingeführt wurde und eine Wiederwahl nicht vorgesehen war, womit die Wahlchancen für allfällige Kandidaten mit dem nötigen Sozialprestige deutlich erhöht wurden. Zweitens dürfte wohl der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass Hartmann vom Stein eine bernfreundliche aussenpolitische Agenda vertrat; dies im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern Niklaus von Wengi und Ulrich Basiso. Die Wahl Hartmanns kann also dahingehend interpretiert werden, dass Niklaus von Wengis und Ulrich Basisos antibernische Politik nicht von allen Ratsmitgliedern getragen wurde. Vielmehr scheint es im Kleinen Rat eine starke probernische Fraktion gegeben zu haben, die sich an den Wahlen 1457 durchsetzen konnte.

Es erstaunt deshalb auch nicht, dass bei den Verhandlungen über einen Beitritt Solothurns zur Eidgenossenschaft im Herbst 1458 nicht etwa der amtierende Schultheiss Hartmann vom Stein die eidgenössischen Orte besuchte, sondern die beiden Altschultheissen von Wengi und Basiso.¹²⁷ Wie knapp die Mehrheitsverhältnisse im Kleinen Rat zu jener Zeit waren, zeigt die Schultheissenwahl von 1459. Nachdem Hartmanns Amtszeit abgelaufen war, wurde sein grösster politischer Widersacher, Niklaus von Wengi, erneut zum Schultheissen gewählt. Aufgrund der Ereignisse, die im folgenden Kapitel näher beschrieben werden, verliess Hartmann vom Stein 1461 die Stadt Solothurn und zog mit seiner Familie zurück nach Bern. Noch im selben Jahr wurde er in Diensten Berns als Vogt in der zwischen 1442 und 1444¹²⁸ eingerichteten Landvogtei Lenzburg eingesetzt.¹²⁹ Spätestens ab 1465 war er Mitglied des Berner Kleinen Rates¹³⁰ und gehörte zu den Männern mit dem höchsten Prestige der Stadt, wie seine mehrfache Wahl zum Statthalter des Schultheissen Niklaus von Scharnachthal 1469/70 beweist.¹³¹ Am 25. Januar 1473 starb er auf seinem Schloss zu Münsingen.¹³²

2.2.3 Das Beziehungsnetz

Durch das Konnubium mit Anna von Erlach fand Hartmann vom Stein Anschluss an das weitverzweigte Verwandtschaftsnetz der mächtigen Fami-

127 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1458. S. 101

128 Jean Jacques Siegrist: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte, in: *Argovia*. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Jg. 67. 1955, S. 8–391., hier S. 85; Hesse, Christian: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999. S. 340.

129 Schmidlin: *Kriegstetten*. S. 119.

130 Ebd.

131 Schmid: *Reden, Rufen, Zeichen setzen*. S. 188.

132 Basilius Hidber: *Die Schweizer in Italien und der bernische Feldhauptmann Albrecht vom Stein* (Neujahrsblatt für die bernische Jugend, Bern 1860), S. 5.

lie von Erlach.¹³³ Dieses erstreckte sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts über verschiedene ritterliche Geschlechter des Mittellandes, zu denen die von Krauchthal, von Strättligen, von Grasburg, von Rheinfeldern, von Oltigen, die Riche und die Ligeriz gehörten.¹³⁴ Im 15. Jahrhundert ging die Familie von Erlach zudem vermehrt Verbindungen mit der Berner Oberschicht ein, wie zum Beispiel den Scharnachthal, den Diesbach, den Brüggler und den Hetzel.¹³⁵ Aber auch Konnubien nach Solothurn sind nachweisbar. Anna von Erlachs Grossonkel, Burkhart Werner von Erlach, ehelichte 1386 Margaretha Riche, die Tochter des Solothurner Schultheissen Ritter Jost Riche.¹³⁶ Der Berner Schultheiss, Edelknecht Ulrich von Erlach (der Ältere), Sohn von Burkhart Werner und Cousin von Johann, war in zweiter Ehe verheiratet mit Anna von Spiegelberg, der Schwester des Solothurner Schultheissen Henmann von Spiegelberg.¹³⁷ Neben Heiratsverbindungen nach Solothurn besass die Familie von Erlach auch ein Haus in der Stadt. Burkhart Werners Cousin, Rudolf von Erlach, Kirchherr zu Grenchen und Schwager des Berner Schultheissen Peter von Krauchthal, kaufte am 13. Februar 1357 dem Solothurner Edelknecht Heinrich Riche dessen Haus vor dem St.-Ursen-Münster ab,¹³⁸ welches später in den Besitz von Anna von Spiegelberg und ihrem zweiten Mann Ulrich von Erlach dem Älteren überging.¹³⁹ Anna von Erlach selbst war das sechste Kind Johannes` von Erlach und seiner Frau Margaretha von Grasburg, deren Schwester Elsbeth wiederum mit dem Solothurner Schultheissen Imer von Spiegelberg verheiratet war.¹⁴⁰ Unter anderem hatte Anna zwei ältere Brüder, die die Interessen ihres Schwagers Hartmann vom Stein im Streit um Küngold von Spiegelberg an zentralen Stellen unterstützen sollten: Petermann von Erlach, in zweiter Ehe verheiratet mit Adelheid Haller von Courtelary,¹⁴¹ und Ulrich von Erlach (der Jüngere).¹⁴²

133 Capitani: Adel, Bürger und Zünfte in Bern. S. 39 f.

134 Im Detail sind die Stammtafeln zum Teil widersprüchlich und nicht vollständig, geben aber trotzdem einen guten Überblick über die Heiratsverbindungen der Familie. Vgl. Hans Ulrich von Erlach: 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie, Bern 1989, Stammtafeln A–C.

135 Capitani: Adel, Bürger und Zünfte in Bern. S. 40.

136 Sigrüst: Die Familie Riche, Stammtafel. S. 128.

137 Im Oktober 1440 stiftet Anna von Spiegelberg, «Frau des Ulrich von Erlach, des alten, Edelknecht Bürgers zu Bern» für eine ewige Messe «zu Solothurn uf dem Tum in der Kapelle, die sie und ihr Mann neulich bebaut haben 29 Viertel Dinkel, fünf Pfund Pfennige, 29 Fastnachts- und Sommerhühner und die Eier dazu». Weiter vermacht sie dem Spital und den Feldsiechen ihre zwei Häuser beim Sinnbrunnen, damit diese sie verkaufen können. StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 138. Urkunde vom 26. Oktober 1440; Vgl. dazu Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 82.

138 StASO: Urkundensammlung. 13.2.1357; Sigrüst: Die Familie Riche. S. 131.

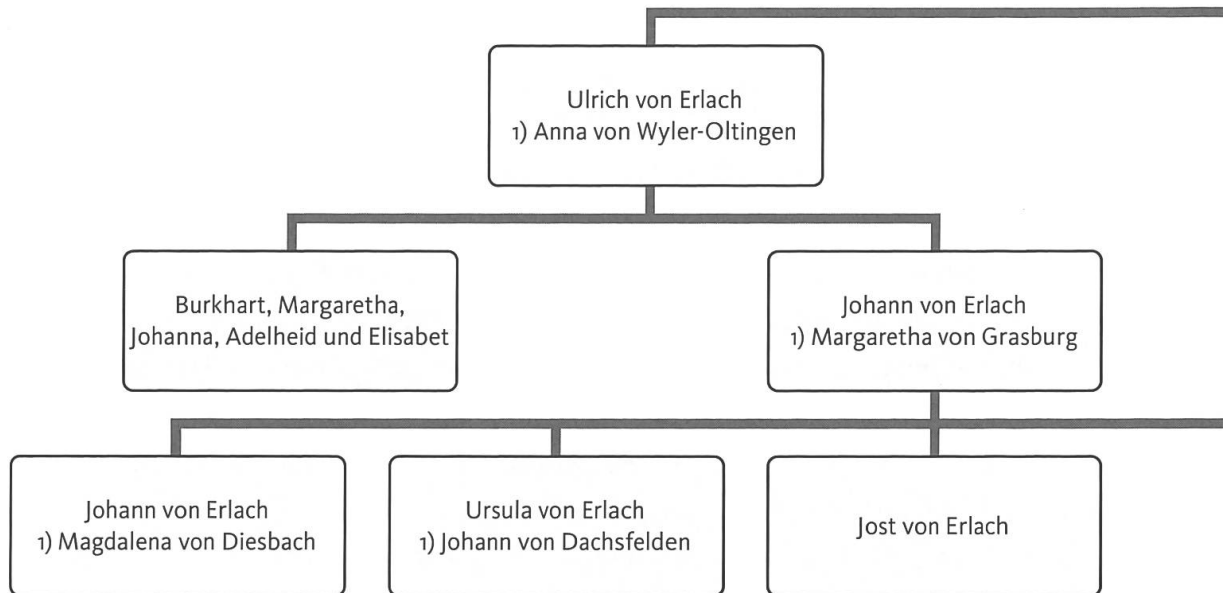
139 StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 148. Urkunde vom 15. November 1442.

140 Schmidlin: Kriegstetten. S. 58.

141 Staatsarchiv Bern: Familienarchiv Erlach, Sign.: FA von Erlach I 410. Urkunde vom 01.09.1442.

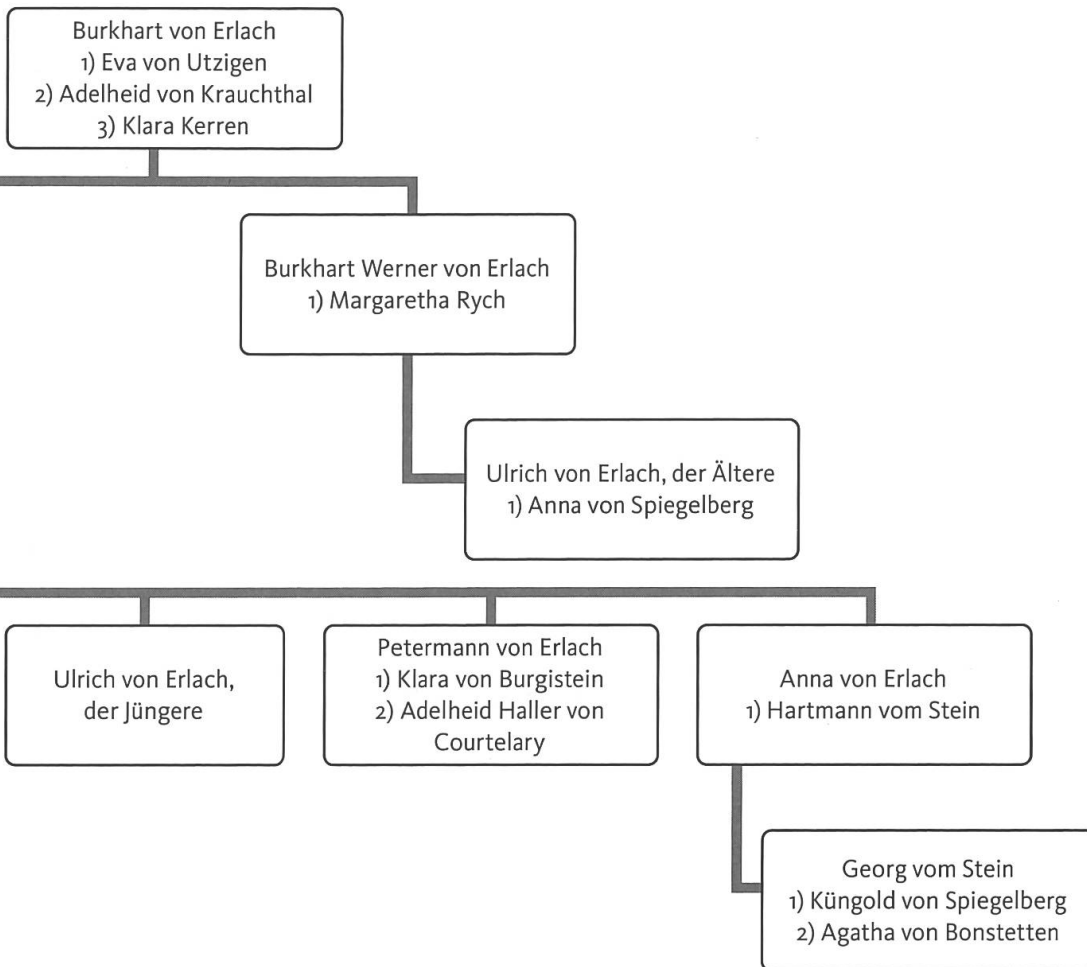
142 Erlach: Familie Erlach. Stammtafeln B und C.

Stammtafel der Familie von Erlach



Welche Gründe Hartmann vom Stein dazu bewogen haben, sich nach seiner Amtszeit als Vogt von Bechburg und Bipp in Solothurn niederzulassen, bleiben unbekannt. Familienstrategische Gründe könnten jedoch eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. Sein älterer Bruder Kaspar war in seiner politischen Karriereleiter bereits weit aufgestiegen. Verheiratet mit der Tochter des Berner Seckelmeisters Petermann von Wabern, Benedikta, war Kaspar für die Stadt Bern als Gesandter unterwegs und ab 1455 Kleinratsmitglied.¹⁴³ In Solothurn hingegen war die Familie vom Stein seit dem Tod Heinrichs und Hans Ulrichs ohne männliche Nachkommen geblieben, hatte aber mit Agnes noch immer ein Familienmitglied in der Stadt, welches im Besitz des Stammhauses der Familie war. Nach dem Tod Henmanns von Spiegelberg und dem Wegzug Bernhards von Malrein, Agnes' Sohn, im Jahre 1451 war kein adeliges Familiengeschlecht mehr in der Stadt ansässig. Die Stadt war eine rein bürgerliche geworden. Zusammen mit der Neuregelung der Schultheissenwahl sah Hartmann vom Stein womöglich seine Chancen, in Solothurn

¹⁴³ Schmidlin: Kriegstetten. S. 121.



relativ schnell zu höchsten städtischen Würden zu gelangen. Diese Hoffnung erfüllte sich, wurde Hartmann vom Stein doch bereits 1457 zum Schultheissen der Stadt gewählt. Für ihn ebenso wichtig war, dass er kurz vor seiner Wahl mit Spiegelbergs Witwe, Elsbeth von Bärenfels, einen Ehevertrag für seinen minderjährigen Sohn abschloss. Dieser sollte nach seiner Volljährigkeit ihre Tochter, Küngold von Spiegelberg, heiraten, bei Widerfall wären 6000 Gulden zu bezahlen. Durch diese standesgemässe Heirat wäre die Familie vom Stein in Solothurn zum mächtigsten und reichsten Geschlecht aufgestiegen. Doch ein nicht vorherzusehendes Ereignis sollte diese Pläne zunichtemachen.

3 Henmann von Spiegelberg und sein Vermächtnis

Die Familie Spiegelberg stammte ursprünglich aus dem heutigen Kanton Jura und war spätestens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Lehensträgerin des Bischofs von Basel.¹⁴⁴ Ob die Familie Spiegelberg zu den frühen Ministerialen des Bischofs gehörte, wie dies Schmidlin behauptet, kann nicht abschliessend beantwortet werden.¹⁴⁵ Henmanns Grossvater, Imer von Spiegelberg, war in zweiter Ehe verheiratet mit Klara von Halten.¹⁴⁶ Durch diese Hochzeit kam die Herrschaft Halten um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Besitz der Familie Spiegelberg.¹⁴⁷ Unklar bleibt, wann die Familie nach Solothurn gezogen ist. In den solothurnischen Quellen finden wir Imer von Spiegelbergs Sohn, ebenfalls Imer genannt, ab 1376 als Ratsmitglied.¹⁴⁸ 1413 wird dieser Imer von Spiegelberg als Nachfolger Jakobs von Wengi zum Solothurner Schultheissen gewählt.¹⁴⁹ Er war in erster Ehe verheiratet mit Elisabeth von Grasburg.¹⁵⁰ Nach deren Tod heiratete Imer von Spiegelberg Verena vom Stein, die Tochter des Heinrich vom Stein und der Estherlin von Burgistein. Während die zweite Ehe kinderlos blieb, hatte Imer von Spiegelberg mehrere Kinder aus der ersten Ehe.¹⁵¹ Klara und Kunigunde wurden kurz vor und nach 1400 ins Kloster Fraubrunnen aufgenommen und später Priorinnen desselben,¹⁵² wofür ihr Vater dem Zisterzienserkloster verschiedene Güter vergabte.¹⁵³ Eine dritte Tochter, Anna von Spiegelberg, war sicher seit 1412 mit dem Solothurner Bürger Longo Uebelhard verheiratet.¹⁵⁴ Nach seinem Tod vermählte sich Anna mit dem Berner Schultheissen Ulrich von Erlach dem Älteren.¹⁵⁵ Wie aus dem Testament Ulrichs hervorgeht, vermachte Anna die Hälfte ihres Erbes aus der

144 «Is sint die Lehen die Ymer von Spiegelberg von minen gnedigen herren von Basel habe. Des Ersten, ze Lutisdorff zwen mutt, einen mit haber vnd einen kornes. Darnach ze Muntamu dritthalb phunt vnd Sechzehen hunre. Darnach ze Lieoltingen drilzechen schilling Phenning, drytzechen Sester haber. Darnach ze Telsperg, ein Husz das Heinrich von Spiegelberg innehat. Darnach zwey phunt von Acker vnd von Matten, die ouch vmb dieselben Statt gelegen sint, vnd zechen Sester kornes, der sint funf sester Haber vnd fünf Sester korn [...]» Vgl. Trouillat Joseph (Hg.): *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*. Bd. 3, Porrentruy 1858. S. 398. Nr. 243.

145 Schmidlin: *Kriegstetten*. S. 50.

146 StASO: *Jahrzeitbuch der Franziskaner*. S. 72; StASO: *Jahrzeitbuch St. Ursenstift*. fol. 49v.

147 Schmidlin: *Kriegstetten* S. 44 und S. 57.

148 Imer von Spiegelberg, Edelknecht und Bürger zu Solothurn, verkauft für 56 Pfund eine Schuppe zu Oekingen. Vgl. ebd. S. 73.

149 Haffner: *Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl*. 369.

150 StASO: *Jahrzeitbuch der Franziskaner*. S. 72; StASO: *Jahrzeitbuch St. Ursenstift*. fol. 49v.

151 Schmidlin: *Kriegstetten*. *Stammbaum der Familie Spiegelberg*. S. 83.

152 «Item schwester Küngold von Spiegelberg was unser Priorin und schwester Klara was ouch unser Priorin.» Amiet: *Regesten Fraubrunnen*. Nr. 612. S. 140 f.

153 Ebd. Nr. 353. S. 84 f.; *Freunde der vaterländischen Geschichte* (Hg.): *Solothurnisches Wochenblatt*, 1825. S. 173.

154 Schmidlin: *Kriegstetten*. S. 64.

155 Erlach: *Familie Erlach*. *Stammtafel A*.

ersten Ehe mit Longo Uebelhard ihrem Bruder Henmann von Spiegelberg.¹⁵⁶ Imers vierte Tochter, Elsbeth von Spiegelberg, war verheiratet mit dem basle-risch-bischöflichen und neuenburgischen Lehensträger Ulrich III. Haller von Courtelary. Mitglieder der Adelsfamilie Haller von Courtelary liessen sich in Biel und Umgebung, in La Neuveville, im Berner Seeland und in der Grafschaft Neuenburg nieder und bekleideten dort wichtige Ämter, so beispielsweise das Schultheissenamt in Biel, das Vogtamt in Erlach oder auch das Amt des Kastellans von Schlossberg und Le Landeron.¹⁵⁷ Elsbeth von Spiegelberg und Ulrich III. Haller von Courtelary hatten zusammen eine Tochter, Isabelle, welche 1422 Jacob von Vaumarcus heiratete.¹⁵⁸ Die Herren von Vaumarcus besaßen sicher seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine kleine Herrschaft am nördlichen Ufer des Neuenburgersees und waren unter anderem Lehens-träger der Grafen von Neuenburg.¹⁵⁹ Elsbeth von Spiegelberg muss spätestens gegen Ende der zweiten Dekade des 15. Jahrhunderts verstorben sein, denn um 1420 heiratete Ulrich Haller Henriette de Leugney, mit welcher er min-destens zwei Kinder hatte, Isabelles Halbbruder Jakob (Tschann) Haller¹⁶⁰ und Adelheid, die im September 1442 Petermann von Erlach heiratete.¹⁶¹ Agnes von Spiegelberg, die fünfte Tochter, war verheiratet mit dem Solothurner Bürger und Kleinrat Wölflin von Hachenberg.¹⁶²

Die beschriebenen Biografien der Töchter Imers von Spiegelberg verdeut-lichen die hohe soziale Stellung und den Einfluss der Familie in der Region. Einerseits übernahmen zwei Töchter als Priorinnen eine leitende Funktion in einem bedeutenden Frauenkloster der Region und andererseits verheirateten sich die übrigen Töchter mit angesehenen Personen aus den Städten Bern und Solothurn sowie aus Adelsfamilien im Juragebiet. Neben den Töchtern hatten Imer von Spiegelberg und seine Ehefrau Elisabeth von Grasburg min-destens vier Söhne, Imer, Deutschritter und Komtur zu Sumiswald, Junker Hans Rudolf, Jakob und Henmann von Spiegelberg.¹⁶³

156 StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 153. Urkunde vom 6. Mai. 1445.

157 Olivier Clottu: Les nobles de Courtelary, in: Schweizer Archiv für Heraldik, Jg. 80. 1966, S. 42–52., hier S. 46 ff.

158 Olivier Clottu: Les nobles de Vaumarcus au Landeron. Leurs descendants et héritiers., in: Schweizer Archiv für Heraldik, Jg. 93. 1979, S. 49–66, hier S. 56.

159 Ebd. S. 49–55.

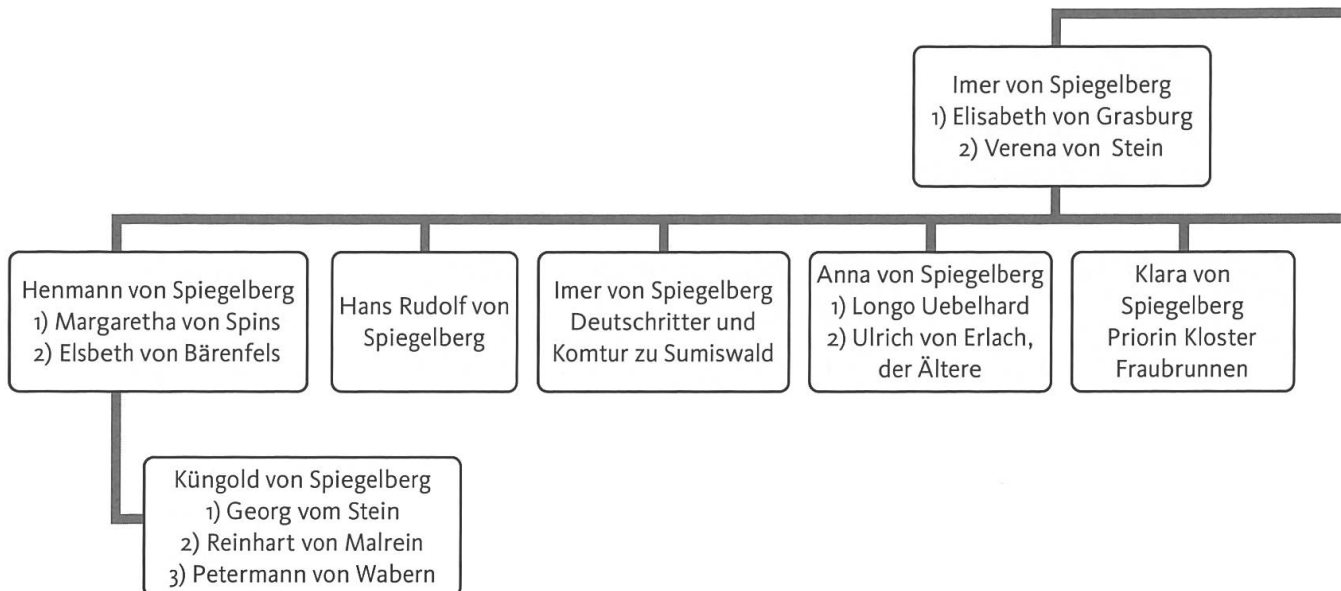
160 Anne Beuchat-Bessire, Catherine Krüttli: «de Courtelary», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 16.08.2005, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/019987/2005-08-16/>, konsultiert am 20.03.2025.

161 StABE: FA Erlach. Urkunde vom 01.09.1442.; Clottu: Les nobles de Courtelary. S. 48.; Erlach: Familie Erlach. Stammtafel C.

162 In einer Urkunde von 1428 wird als Zeuge unter anderen das Ratsmitglied Wölflin Hachenberg genannt. Vgl. Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1816 S. 170.

163 Amiet: Regesten Fraubrunnen. Nr. 612. S. 139 f.; Schmidlin: Kriegstetten. Stammtafel der Edelknechte von Spiegelberg. S. 83.

Stammtafel der Familie von Spiegelberg



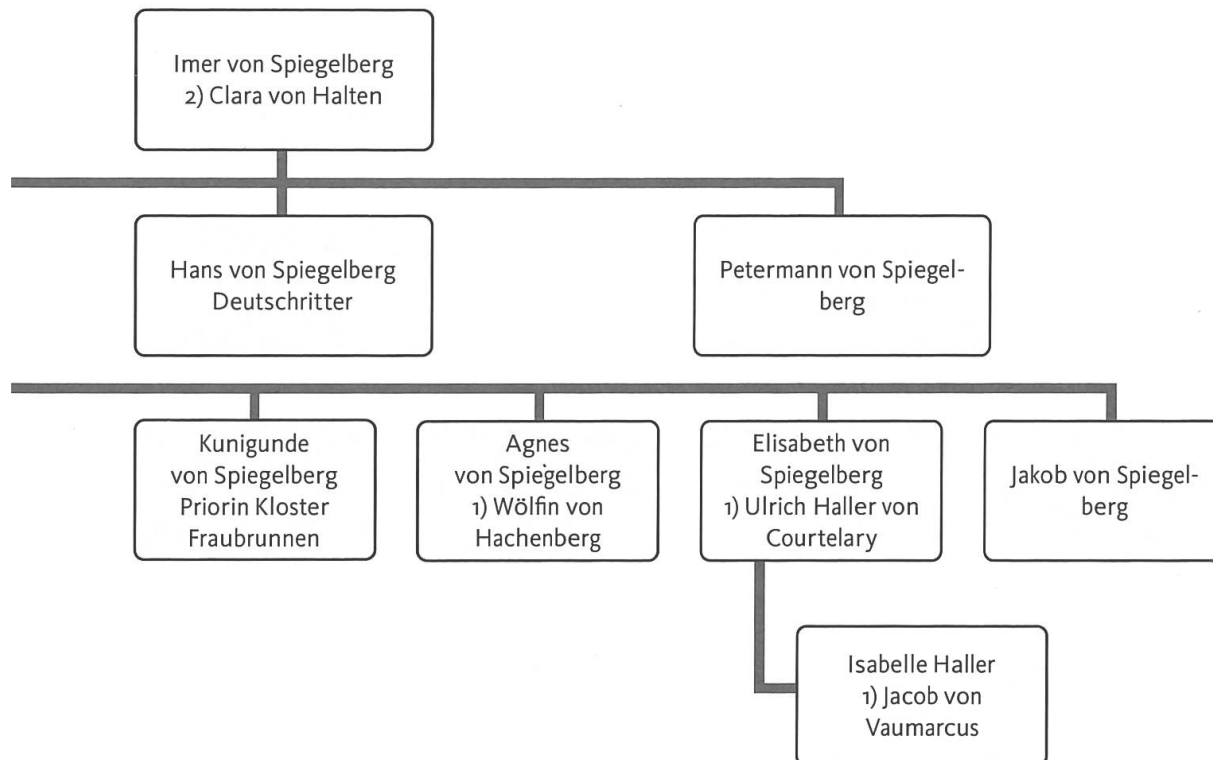
Zur Welt gekommen ist Henmann von Spiegelberg wohl in den 80er- oder 90er-Jahren des 14. Jahrhunderts. 1412 heiratet Henmann von Spiegelberg in erster Ehe Margaretha von Spins.¹⁶⁴ Sie war die Witwe des Johann von Bubenberg, Cousin des Berner Schultheissen Heinrich IV. von Bubenberg¹⁶⁵ und brachte verschiedene Güter mit in die Ehe. Dazu gehörten Teile des Erbes ihrer Eltern, Hartmann von Spins und Anna von Burgistein, so unter anderem die Hälfte der Herrschaft Wattenwil.¹⁶⁶ Zusätzlich erbt sie die gesamte Hinterlassenschaft der Solothurner Schultheissenfamilie Dürrach, die mit dem Tod Henmanns von Dürrach um 1411 ausstarb, denn jener vermachte seinen Besitz nicht etwa seiner Witwe Alis von Ligerz, sondern Margaretha von Spins, seiner Cousine mütterlicherseits.¹⁶⁷ Ende Oktober 1420 vergabte Margaretha von Spins

164 Aus dem Ehevertrag vom 27. Januar 1412 geht hervor, dass Henmann seiner Braut 50 rheinische Gulden zur Morgengabe versprach. In die Ehe brachte er 30 Viertel Korngeld in der Herrschaft Delsberg und 20 Pfund Stebler Zins aus derselben Herrschaft und aus der väterlichen Herrschaft Halten. Vgl. Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1819. S. 279.

165 Heinrich IV. von Bubenberg, Edelknecht und Burger zu Bern bestätigt eine Schuld in der Höhe von 700 rheinischen Gulden zugunsten von Margaretha von Spins, Frau des Edelknechts Henmann von Spiegelberg, herrührend von seinem Vetter Hans von Bubenberg selig, gewesener Mann der genannten Margaretha von Spins. Vgl. StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 102. Urkunde vom 23. August 1420.

166 Schmidlin: Kriegstetten. S. 67.

167 In einer Urkunde vom 29. Oktober 1420 wird Henmann von Dürrach als Vetter der Margaretha von Spins genannt. Vgl. StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 103. Urkunde vom 29. Oktober 1420.; Sigrist: Familie Dürrach. S. 136 f.



ihrem Ehemann Henmann von Spiegelberg ihr Haus, ihre Hofstatt und ihren Hof, gelegen vor dem Kirchhof des St.-Ursen-Stifts und neben dem Haus des vorgenannten Ulrich von Erlach, sowie all ihr Gut, das sie von Henmann von Dürrach geerbt hatte. Ausgenommen davon waren ihre Teile der Herrschaft Strättligen, 40 Viertel Korngeld aus Dürrachs Erbe, ihre Kleinodien sowie ihre Güter in der Herrschaft Aarberg, über die sie sich ein freies Verfügungsrecht vorbehielt.¹⁶⁸ 1428 vermachte Margaretha von Spins ihrem Ehemann und seinen Erben ihren Teil der Herrschaft Strättligen doch noch. Sollte Strättligen zuerst nach dem Tod Henmanns an die Familie Malrein und Buchsi gehen, ordnete Margaretha an, dass seine Erben den beiden Familien anstatt der Herrschaft Strättligen 400 Gulden zu zahlen hätten.¹⁶⁹ Am 24. Juni 1421 wurde Henmann von Spiegelberg in Solothurn zum Schultheissen gewählt. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern versah er dieses Amt ununterbrochen bis zu seinem Tod 1451.¹⁷⁰ Zwischen 1438 und 1439 muss seine Frau Margaretha gestorben sein.¹⁷¹

¹⁶⁸ StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 103. Urkunde vom 29. Oktober 1420.

¹⁶⁹ Gesiegelt wurde diese Urkunde vom Altschultheissen Johann Wagner. StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 30. Januar 1428.

¹⁷⁰ Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 372.

¹⁷¹ Ende Juni 1438 stifteten die beiden die St. Georgspründe mit dem Georgsaltar zu St. Ursen mit einer ewigen Messe, sodass ihr Todesjahr nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1438 angesetzt werden kann. Da Henmann am 31. Januar 1440 bereits seine zweite Ehe mit einem Ehebrief besiegelte, muss als spätestes Todesjahr 1439 angenommen werden.

Am 31. Januar 1440 besiegelte Henmann von Spiegelberg in einem Ehebrief seine zweite Heirat.¹⁷² Er heiratete Elsbeth von Bärenfels aus Basel, die Tochter des zum damaligen Zeitpunkt bereits verstorbenen Lüthold II. von Bärenfels und seiner Frau Margarethe. Elsbeth war in erster Ehe mit dem Solothurner Schultheissen Jakob von Wengi verheiratet gewesen. Als Mitgift wurden von Margarethe 1200 rheinische Gulden auf verschiedene Güter festgelegt, die Morgengabe des Bräutigams betrug 400 rheinische Gulden.¹⁷³

Für den folgenden Fall ist vor allem ein Abschnitt des Vertrags von Belang. Sollten sie einen oder mehrere Knaben oder Töchter zusammen haben, *«die zu iren rechten vollen tagen komend das ist ein knab vierzechen Jar alt und ein tochter zwölf Jar alt [...] sind zu rechten erbe gan an vatter und an mutter gut. Und sol ir eines das ander uch zerecht erben»*.¹⁷⁴ Besiegelt wurde dieser Vertrag von Seite der Braut durch ihren Onkel und Vogt Ritter Arnold von Bärenfels, ihren Schwager Ritter Götz Heinrich von Eptingen und den Basler Zunftmeister Hans Sürilin. Von Seiten des Bräutigams wurde der Vertrag besiegelt von Henmann von Spiegelberg selbst, seinem Schwager Ulrich von Erlach dem Älteren und *«Ulrich von Erlach dem Jungen minen lieben vetter»*.¹⁷⁵ 1445 urkundet Ulrich von Erlach der Ältere, dass seine verstorbene Frau, Anna von Spiegelberg, ihm all ihre Güter aus ihrer ersten Ehe mit Longo Uebelhard sein Leben lang zur Nutzniessung vermacht hat. Ihr Wille sei jedoch, dass nach seinem Tode die Hälfte dieses Erbes an ihren Bruder Henmann von Spiegelberg fallen solle und er *«mines lieben gemachels seligen willen har Inn erfüllen will»*.¹⁷⁶

Die Familie Spiegelberg konnte sehr umfangreiche Güter und Rechte ihr Eigen nennen. Dank dem erhaltenen Zinsrodel aus dem Jahre 1444 können die spielbergischen Besitzungen sehr genau ermittelt werden,¹⁷⁷ darunter waren Häuser, Höfe und Baumgärten in und um Solothurn, verschiedene Güter und Reben am Bielersee, diverse Einkünfte aus Gütern im Bucheggberg, im Bipperamt, im Leberberg, in Balsthal sowie in den Freibergen. Weiter war die Familie Besitzerin der Herrschaften Emmenholz und Halten/Kriegstetten sowie der halben Herrschaft Strättligen am Thunersee.¹⁷⁸

Im November 1450 setzte Henmann von Spiegelberg sein Testament auf. Darin werden zuerst seine Schwester Clara, Klosterfrau in Fraubrunnen, und

172 StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 31. Januar 1440.

173 Ebd.

174 Ebd.

175 Ebd.

176 Ebd. Urkunde vom 6. Mai 1445.

177 Ebd. Bücher und Akten. Nr. 1. Urbar von Henmann von Spiegelberg von 1444.

178 Schmidlin: Kriegstetten. S. 75.

seine unehelichen Kinder, Benedikta und Frenslin, beide ebenfalls Klosterfrauen in Fraubrunnen, Elsbeth, Rudolf – später Chorherr im St.-Ursen-Stift¹⁷⁹ – und Hans mit einem Erbanteil bedacht. Clara, Benedikta und Frenslin erhielten von ihrem Vater als Lipding (Leibgeding, Nutzungsrecht) «*zwenzig viertel Dinkelgeltz und zechen pfund pfennigen geltz den min erben Inen datz jerlich sollent usrichten ab allen minen güttern es syen eigen oder lehen*».¹⁸⁰ Elsbeth erhielt von Henmann «*hundert pfund und zwentzig viertel korngeltz mit pfennigen hünner und eyer ald em darzu hört uff allen minen gütern*».¹⁸¹ Rudolf wurde im Testament mit hundert Pfund, «*ein bette und watz darzu gehört und zwo silbern schalen*» sowie der Pfründe auf die Kirche in Kriegstetten ausgestattet.¹⁸² Hans schliesslich erhielt von seinem Vater zwei Häuser, Hofstatt, Scheune und zwei Gärten in der Stadt sowie mehrere Schupposen Land und Wald in «*biberisch [Biberist] und ze lüterkofen*».¹⁸³ Neben seinen unehelichen Kindern wird auch sein Knecht mit einem Erbe bedacht. Nicht weniger als hundert Pfund, Wohnrecht in Spiegelbergs Haus, sowie Kleider, Essen und Trinken «nach aller siner notdurft» und einen bescheidenen Jahrlohn solle man ihm geben. Als Haupteerbe seiner Güter wird im Testament vom September 1450 genannt «*hartmann min elicher sun oder ander knaben die mir harnach eliche werden [...]*».¹⁸⁴ Sollten jedoch seine Kinder das Erwachsenenalter nicht erreichen, so verfügte Henmann von Spiegelberg, sei das Erbe an seine Frau als Leibgeding zu geben. In diesem Fall sollte nach Elsbeths Tod das gesamte Erbe geviertelt werden. Der erste Viertel ginge zu gleichen Teilen an seine unehelichen Kinder Elsen, Rudolf und Hans sowie an Hans, seinen Neffen. Der zweite Viertel sollte zu gleichen Teilen an «*hannsen haller jacobs wib von vermergü [Vaumarcus. Anm. d. Verf.] miner swester seligen kinden oder iren elichen liberben*» und «*an ulrich und petermann und an hannsen von Erlach gebrüder minen vetern oder an Ir elich liberben*» gehen.¹⁸⁵ Der dritte Teil sollte an die Herren von Thorberg, die Barfüsser in Solothurn sowie das Feldsiechenhaus und das Spital in Solothurn fallen. Den letzten Teil schliesslich vermachte Henmann für eine ewige Messe und die Jahrzeit an das St.-Ursen-Stift und an die Kirche zu Kriegstetten. Abschliessend hielt Henmann von Spiegelberg in seinem Testament fest, dass die Stadt Solothurn das Vorkaufs-

179 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 545.

180 StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 11. September 1450.

181 Ebd.

182 Ebd.

183 Ebd.

184 Ebd.

185 Ebd.

recht auf «*minen gerichtten twingen und benner so gen Halten gehörent*» haben solle.¹⁸⁶ Wohl auf das Drängen der Stadt Solothurn hin verfasste Henmann von Spiegelberg am 5. Februar ein weiteres Testament, in welchem er die Bedingungen über einen allfälligen Verkauf der Herrschaft Halten (Kriegstetten) durch seine Erben an die Stadt festsetzte.¹⁸⁷ Grundsätzlich jedoch, so schrieb Henmann von Spiegelberg, behalte das Testament vom Herbst 1450 seine Gültigkeit; «*minem wibe und minen kinden*» bliebe das hauptsächliche Erbe.¹⁸⁸ Elsbeth von Bärenfels war zu jenem Zeitpunkt demnach schwanger oder sie und ihr Ehemann Henmann waren nochmals Eltern geworden. Während im Testament vom 11. September 1450 nur von Hartmann als ehelichem Erben die Rede ist, nennt Henmann in der Urkunde vom 5. Februar 1451 als eheliche Erben «*mine[n] kinden*». Seine Tochter, Küngold von Spiegelberg, muss demnach zwischen Herbst 1450 und Frühjahr 1451 geboren worden sein.¹⁸⁹ Kurz darauf starb Henmann von Spiegelberg. Sein Begräbnis fand am 6. März 1451 in der Kirche des St.-Ursen-Stifts statt.¹⁹⁰ Wie wichtig und möglicherweise auch unsicher die Anbindung der Herrschaft Halten für Solothurn war, zeigt sich daran, dass sich die Stadt nicht einmal einen Monat später, am 3. April 1451, ein Vidimus der zweiten Verfügung Henmanns vom Chorherren Jacob Hüglin¹⁹¹ ausstellen liess.¹⁹² Als Vormund seiner Kinder hatte Henmann von Spiegelberg die Stadt Solothurn eingesetzt.¹⁹³

186 Der Kaufpreis der Herrschaft Halten für die Stadt Solothurn setzte Henmann gleich selbst fest: «So sollen sy es des ersten der statt von Solotorn bieten und sy darzu lanssen komen für menglichen und hundert guldin necher der Jeman anders darumb geben wölte.» StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 11. September 1450.

187 Die Stadt Solothurn appellierte an die Freundschaft zwischen der Familie von Spiegelberg und der Stadt, um Henmann dazu zu bewegen, in seinem Testament Solothurn das Vorkaufsrecht für die Herrschaft Halten zu besiegeln. «Nun han ich angesehen die manigfaltigen dienste und fründschafft so min herren Schulthessen Rätte und die gemeinde mir und mine vordern ya da har getan habent das Ich Inen billichen zu danken hab und ordnen und ist gantz min meynunge.» StASO: Urkundensammlung. 5. Februar 1451.

188 StASO: Urkundensammlung. 5. Februar 1451.

189 Schmidlin wie auch Sigrist setzen Küngolds Volljährigkeit fälschlicherweise auf das Jahr 1460, womit sie zur Zeit der Abfassung des Testaments 1450 bereits auf der Welt gewesen sein müsste. Dies hat zur Folge, dass Küngold frühestens im Herbst 1462 volljährig geworden sein kann, da Henmann von Spiegelberg in seinem Ehebrief von 1440 die Mündigkeit seiner zukünftig geborenen Töchter auf 12 Jahre ansetzte. StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 31. Januar 1440; Vgl. Sigrist: Solothurnische Biographien. S. 71; Schmidlin: Kriegstetten. S. 74 f.

190 StASO: Urkundensammlung. 3. April 1451.

191 Über das Leben und Wirken von Jakob Hüglin. Vgl. Freddi: St. Ursus in Solothurn. 472 ff.

192 StASO: Urkundensammlung. 3. April 1451.

193 Schmidlin: Kriegstetten. S. 74.

4 Der Kampf um die Braut

4.1 Der schriftliche Vertrag

Als der Solothurner Schultheiss Henmann von Spiegelberg Anfang März 1451 starb, wurden seine beiden minderjährigen Kinder aus der zweiten Ehe mit Elsbeth von Bärenfels, Hartmann und Küngold, zu den Haupterben seiner umfangreichen Güter und sie wurden bis zu ihrer Volljährigkeit unter den Schutz und die Vormundschaft des Rates von Solothurn gestellt.¹⁹⁴ Für die finanziellen Belange der Spiegelbergischen Besitzungen wurde von der Stadt Hans Wildenstein als Schaffner eingesetzt, der jährlich vor einem Ratsausschuss seine Rechnung abzulegen hatte.¹⁹⁵ 1457 heiratete die Witwe Henmanns von Spiegelberg, Elsbeth von Bärenfels, den südbadischen Ritter Friedrich Bock von Staufenberg.¹⁹⁶ Elsbeth verliess daraufhin mit ihren beiden Kindern die Stadt Solothurn und zog zu ihrem neuen Ehemann, möglicherweise auf die Ganerbenburg Staufenberg bei Durbach.¹⁹⁷ Vor ihrem Wegzug jedoch handelten sie und der Solothurner Ratsherr Hartmann vom Stein einen Ehevertrag für ihre beiden minderjährigen Kinder aus. Demnach sollte Küngold von Spiegelberg den Sohn Hartmanns, Georg vom Stein, heiraten, sobald beide volljährig würden.¹⁹⁸ Falls die Heirat nicht zustande kommen sollte, bedingte sich Hartmann vom Stein einen Ursatz von 6000 Gulden aus.¹⁹⁹ Gleichzeitig verbürgte sich Elsbeths Schwager, Götz Heinrich von Eptingen²⁰⁰, vor dem Rat, die beiden Kinder auf Verlangen der Stadt wieder nach Solothurn zu bringen.

1458 starben Küngolds Bruder Hartmann von Spiegelberg und kurze Zeit später auch ihre Mutter Elsbeth von Bärenfels.²⁰¹ Damit war Küngold spätestens im Herbst 1458 Alleinerbin der umfangreichen Güter der Familie Spiegel-

194 «doch von üwern vatter lib und gut vor menglichen [...] als obervögten schinberlich enpfalhen ist.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 317.

195 Hans Wildenstein blieb bis 1460 in diesem Amt. Von 1461–1463 amtierte der Seckelmeister Ludwig Hofnang als Schaffner. Vgl. StASO: Varia. Band 4. S. 45–89.

196 Die Bock von Staufenberg, eine südbadische Adelsfamilie, waren spätestens seit dem 15. Jahrhundert habsburgische und markgräfliche Lehensträger. Vgl. Freyherrn von Cramer, Johannes Ulrich: Auserlesene, bey dem höchstpreislichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel. Zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit, in: Wetzlarische Nebenstunden, Jg. 38. 1764), S. 26 ff.

197 Vgl. Karl-Bernhard Knappe: Das Schloss Staufenberg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Mittelbaden, Jg. 64. Burgen und Schlösser in Mittelbaden. 1984, S. 227–241, hier S. 237.

198 Der Ehevertrag ist leider nicht erhalten. Doch aus den Missiven geht hervor, dass «die Junkfröwen von Spiegelberg [...] des vesten hartmanns vom Stein unsers allten Schultheissen und getrüwen Ratsfründ sun versprochen und verbrieft ist [...]». StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 196.

199 Schmidlin: Kriegstetten. S. 75.

200 Elsbeths Schwester, Ursula von Bärenfels, war mit Götz Heinrich von Eptingen verheiratet. Vgl. Merz: Die Burgen des Sisgaus. Stammtafel der Herren von Bärenfels. S. 72 f.

201 Elsbeth von Bärenfels starb wohl entweder infolge der Geburt ihrer Tochter Cleopha Bock von Staufenberg oder dann kurz danach. Schmidlin: Kriegstetten. S. 75.

berg. Nach dem Tod der Mutter verfügte nun Solothurn – Hartmann vom Stein war inzwischen zum Schultheissen der Stadt gewählt worden –, dass Küngold von Götz Heinrich von Eptingen umgehend nach Solothurn zurückgeschickt werden müsse. Dieser antwortete der Stadt, «*die tochter sye nit In sinem gewallt Sunder hinder herr friderich von Stoffenberg Ritter [...]»*, er werde aber das städtische Ansinnen an Friedrich weiterleiten.²⁰² Friedrich Bock von Staufenberg verweigerte jedoch das Begehren der Stadt, worauf Solothurn «*des kinden fründz»* Jacob von Vaumarcus, Tschann Haller sowie die Brüder Petermann und Ulrich von Erlach nach Solothurn an eine Ratssitzung einlud, um das weitere Vorgehen zu besprechen.²⁰³ Man einigte sich dahingehend, dass es ratsam wäre, die Stadt Basel um Hilfe zu bitten. An Basel wurde darum ein Gesuch gestellt, Friedrich Bock von Staufenberg zu einem Schiedsgericht²⁰⁴ («*früntlichen tag der sachen halb»*) in die Stadt Basel einzuladen.²⁰⁵ Die Verhandlungen darüber dauerten über ein Jahr. Erst Anfang November 1459 informierte Basel Solothurn, dass Friedrich Bock von Staufenberg gewillt sei in Basel an einem Schiedsgerichtstag teilzunehmen.²⁰⁶ Solothurn dankte Basel (den «*lieben getrüwen Eidgenossen»*) und bat darum, so bald als möglich einen Termin dafür anzusetzen und den Parteien zu verkünden.²⁰⁷ Trotz Zusage zögerte Friedrich ein Treffen weiter hinaus mit dem Hinweis, dass er aufgrund «*sin geschefften zu söllichen tag vor disem hachzit wienechten nit komen mug»*. Nach Weihnachten sei er aber gerne bereit an einem Schiedstag in Basel teilzunehmen.²⁰⁸ Einen fixen Termin vereinbarte er aber weder mit Basel noch mit Solothurn. Da Küngold schon bald in ihr heiratsfähiges Alter kommen sollte, insistierte Solothurn – deren Schultheiss zu diesem Zeitpunkt Niklaus von Wengi hiess – Anfang Jahr 1460 weiter.²⁰⁹

202 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 70.

203 Ebd. S. 70: «Darumb mit ernst vliselich wir dich bitten du wellist uff mittwoch nechst vor sant symon und judas tag [28. Oktober] zu früger Ratzitt hie in unser statt sin und vernemen was uns begerens den vil an den sachen gelegen ist, alldenem so wellen wir mit dir und andere des kinden fründz Ratt die sachen handeln und drinn tun als sich gepurt [...]»

204 Zum Schiedsgerichtswesen in der alten Eidgenossenschaft: Emil Usteri: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925; René Pahud de Mortanges: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich 2007, S. 114 f.

205 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 111.

206 Da die Teilnahme am Schiedsgericht rechtlich nicht bindend war, mussten die Streitparteien zuerst ihre freiwillige Zusage geben. Vgl. Titus J. Meier: «er und sin wisheyt unsz das inn vast uberlegen sind»: Marquart von Baldegg und der Schiedsgerichtsprozess gegen die Stadt Brugg 1459, in: Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, H. 120. 2008, S. 55–93, hier S. 55.

207 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 151.

208 Ebd. S. 163 f.

209 «nu verlengent sich diz sachen Inmassen daz dan kind davon kleiner nutz erwachset. Darumb so Bitten wir üwer fürsichtigkeit mit ernst Ir wöllen dem genannten Herrn fridrich vlislich schreiben und in bitten semlich früntlichen tag üwer statt mit uns ze leisten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 163 f.

Ende März 1460 verständigte man sich schliesslich auf eine Konferenz im Mai desselben Jahres. Hartmann vom Stein befürchtete nun aber, dass Küngold von Spiegelberg ohne sein Wissen mit einem anderen als seinem Sohn Georg verheiratet werden könnte. Darum ermahnte der Rat Margarethe von Bärenfels, Götz Heinrich von Eptingen, Hans von Bärenfels und die Stadt Basel dazu, dass «[...] *das kind dazwischen* [bis zum Schiedstag in Basel – Anm. d. Verf.] *one Rat sin fründen von vatter und mutter och unser wissen mit der E nit verendert wird*».²¹⁰ Dieselbe Forderung stellte Solothurn auch direkt an Friedrich. So erfuhr Hartmann vom Stein, dass Friedrich Bock von Staufenberg «*im land nit sy*»²¹¹ und dass Küngold während dieser Zeit bei seinem Bruder Werssegg von Staufenberg sei.²¹² Der Termin für eine Konferenz wurde infolge der Abwesenheit Friedrichs auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bis zu jenem Zeitpunkt, so vermitteln uns die überlieferten Quellen, hatte in Solothurn niemand den Anspruch Hartmanns vom Stein, zumindest öffentlich, angezweifelt. Vielmehr suggerieren die Quellen ein geeintes Auftreten der politischen Führungsgruppe Solothurns zugunsten der Interessen ihres (Alt-)Schultheissen vom Stein. Beide Schultheissen – Hartmann vom Stein und Niklaus von Wengi – aktivierten ihre unterschiedlichen verwandtschaftlichen Beziehungsnetze, um Küngold zurück nach Solothurn zu holen. Dabei verfolgten sie zwei unterschiedliche Strategien. Zuerst verlangten sie von Götz Heinrich von Eptingen, wie er dem Rat versprochen hatte, Küngold persönlich wieder nach Solothurn zu bringen. Als Götz Heinrich das Ansinnen der Stadt jedoch verweigerte, verfolgte Solothurn danach die Strategie über einen gemeinsamen Schiedstag mit Friedrich von Staufenberg in Basel zum Erfolg zu kommen. In diesem Zusammenhang zentral waren die persönlichen Beziehungen Niklaus von Wengis zu Mitgliedern der Basler Führungsgruppe. Vorbehaltlos, so macht es zumindest den Eindruck, nutzte von Wengi sein Beziehungsnetz, um Hartmann vom Stein zu seinem vertraglich besiegelten Recht zu verhelfen.

Im Frühjahr 1460 begann die uneingeschränkte Unterstützung für Hartmanns Interessen zu schwinden. Der Duktus in den Schreiben veränderte sich, sodass wir davon ausgehen müssen, dass Hartmanns Anspruch auf die Braut in Solothurn nicht mehr unbestritten war. Hartmann vom Stein, des Wartens überdrüssig, versuchte die Abwesenheit Friedrichs auszunutzen und verlangte schriftlich, dass Werssegg von Staufenberg die Vogttochter sofort

210 Ebd. S. 182–184.

211 Ebd. S. 184 f.

212 Ebd.

zurück nach Solothurn zu bringen habe.²¹³ In diesem Schreiben wurde jedoch erstmals die Formulierung *«von begerens wegen, des vesten hartmanns vom Stein»*, anstelle *«bitten und ervordern wir»* gebraucht. Die Forderung kam demnach nicht mehr vom Rat als Gremium, sondern dezidiert im Namen eines seiner Mitglieder. Es drängt sich die Frage auf, wer in Solothurn solche Macht besass, dass es zu dieser Änderung in der Formulierung der Schreiben gekommen war, welche die Adressaten sicherlich bemerkten. Von welcher Seite der Anspruch Hartmanns in Zweifel gezogen wurde, wird zwar nirgends genannt, doch der weitere Verlauf der Geschichte lässt den Schluss zu, dass es sich dabei um Niklaus von Wengi gehandelt haben muss.

Um Hartmanns Ansinnen Nachdruck zu verleihen, bat Solothurn den Basler Bürgermeister Ritter Hans von Bärenfels und Küngolds Grossmutter Margaretha von Bärenfels, Wersegg von Staufenberg davon zu überzeugen, Küngold unverzüglich nach Solothurn zu schicken.²¹⁴ Die Forderung begründete Solothurn mit dem Nicht-Zustandekommen einer Konferenz infolge der Abwesenheit Friedrichs und *«wand nu die kind beider so einander versprochen zu tagen komen sind und gut were die ding zu End zebringen [...]»*.²¹⁵ Dieselbe Forderung wurde auch an Götz Heinrich von Eptingen gestellt, mit dem zusätzlichen Hinweis, dass die Stadt als Obervogt das Recht habe mit der Vogttochter zu verfahren, wie es der Rat für richtig halte.²¹⁶ Im Frühsommer 1460 betrachtete die Stadt Solothurn die zehnjährige Küngold demnach als heiratsfähig, obwohl laut Testament ihres Vaters eine allfällige Tochter erst mit 12 Jahren verheiratet werden sollte.

Alle Bemühungen Hartmanns blieben vorerst jedoch erfolglos. Als Anfang Juni 1460 Friedrich Bock von Staufenberg wieder im Lande war, forderte Solothurn am 7. Juni 1460 zum wiederholten Male, wiederum explizit im Namen seines Altschultheissen Hartmann vom Stein, dass Friedrich von Staufenberg und die Verwandten des Kindes, Hans von Bärenfels, Götz Heinrich von Eptingen und Margarethe von Bärenfels endlich in Basel zu einem Schiedsgerichtstag erscheinen müssten.²¹⁷ Doch immer noch war Friedrich nicht ge-

213 *«Darumb so begeren und ervordern wir an dich ernstlich von begerens wegen, des vesten hartmanns vom Stein unsers allten Schultheiss und getrüwen Ratzfründ des knaben vatter, datz du die tochter one lenger verhalten hieruff In unser Statt wellst schicken.»* StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 185.

214 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 185–187.

215 Ebd. S. 186.

216 *«So wellen wir mit Rat der fründen und Ir willen mit Ir handeln tun und fürnemen was göttlich gebürlich und Erlich ist dazu wir als obervögt geneigt und willig syen.»* StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 186.

217 *«so ervordern und begeren wir [...] von Bitt wegen des vesten hartmann vom Stein unsers allten Schultheissen und detruwen Ratzfründ des versprochenen knaben vatters und In sinem namen die gemellten Junkfröwen von Spiegelberg zevollziechen und ze schliessen wis verbriefft versprochen und von der beider kinder wegen versiegelt ist dem nach zekomen [...]»* StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 189 f.

willt, dem Drängen Hartmanns vom Stein nachzugeben. Anfang Jahr 1461 scheint Hartmann vom Stein nun endgültig die Geduld verloren zu haben. Er ermahnte Solothurn noch einmal eindringlich, Friedrich Bock von Staufenberg und die Verwandten Küngolds auf einen Schiedsgerichtstag zu berufen. Im Schreiben vom 2. Januar 1461, das die Stadt an Friedrich sandte, wurde er daran erinnert, dass bei einem Bruch des Eheversprechens der Familie vom Stein ein Ursatz fällig würde. Um diese Schuld zu begleichen, würde der Rat Hartmann vom Stein erlauben, einen Teil der Spiegelbergischen Güter zu verpfänden.²¹⁸ Damit das nicht passieren würde, so forderte Solothurn, müsse eine Konferenz in Basel stattfinden. Weitere Schreiben wurden an diesem Tag an Friedrichs Bruder, Wersegg von Staufenberg, Ritter Hans von Bärenfels und an Ritter Götz Heinrich von Eptingen gesandt. Diese sollten Friedrich davon überzeugen, mit der Vogttochter nach Basel zu kommen, damit die Sache gütlich zu einem Ende gebracht werden könne.²¹⁹ Die Drohung an Friedrich scheint offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Auf den 5. März 1461 setzten Bürgermeister und Rat der Stadt Basel einen Schiedsgerichtstag an, wie Solothurn an Tschann Haller und Jacob von Vaumarcus berichtete.²²⁰ Die Eile, mit welcher Hartmann vom Stein eine Heirat voranzutreiben suchte, war sicher nicht unbegründet. Obwohl wir heute keinerlei Informationen über die Pläne Friedrichs haben, dürfen wir wohl mitunter darin einen Grund sehen, warum Hartmann vom Stein so viel Druck auf die involvierten Parteien auszuüben versuchte. Zudem, wenn auch bis zu jenem Zeitpunkt aus den Quellen nur schwer fassbar, formierte sich auch innerhalb der Stadt Widerstand gegen seine Pläne.

Hartmann vom Stein konnte an der Konferenz zwar nicht erreichen, dass Küngold nach Solothurn zurückkam, doch immerhin willigte Friedrich Bock von Staufenberg ein, die Solothurner Vogttochter zu ihrer Grossmutter, Margarethe von Bärenfels, nach Basel zu schicken.²²¹ Der Bürgermeister und Rat von Basel nahmen Küngold auf Bitten Solothurns in ihren Schutz und

218 «uff der Junkföwen gut zegriffen untz das im gnug beschechen ist.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 256; «denn wa semlichs nit beschechen und die sachen durch üch wurdent verzagen des wir üch nit getruwent so möchten wir nit lassen, wurden wir den ermant und ervordert von dem obgenannten unser Ratzfründ Im namen sines Suns Im zevergunsten und zeverwilligen umb den ursatz nach sag der verschreibung uff der tochter gütter zegriffen und Im dahin hillfflich zesind [...]» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 258.

219 «mit der tochter fründen und uns gen Basel zu früntlichen tagen kome [...] umb daz die sachen werdent beschlossen und früntlich zu End gebracht wie die angesechen und gütlich gelassen sind.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 261.

220 «sachenhalb [...] zwüschen dem vesten hartmann vom Stein usern allten Schultheissen sines Suns an einem, und dem strengen und vesten herrn fridrich von Stoffenberg Ritter und siner Stieftochter von Spiegelberg dem andern teil.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 267.

221 Schmidlin: Kriegstetten. S. 75.

Schirm.²²² Hartmann vom Stein scheint damit vorerst zufrieden gewesen zu sein, war doch damit die Gefahr gebannt, dass Küngold ohne sein Wissen anderweitig verheiratet werden könnte. Hartmanns Ziel, seinen Sohn Georg mit Küngold zu verheiraten, war damit jedoch noch nicht erreicht. Im Gegenteil, im Frühsommer des Jahres 1461 kam es zu einer überraschenden Wendung in dieser Geschichte.

4.2 Das mündliche Versprechen

Wenige Monate nach dem Schiedstag in Basel machten Gerüchte die Runde («*Es ist ein Red erschallen [...]*»), wonach sich Küngold und der Solothurner Kleinrat Reinhart von Malrein ein heimliches Eheversprechen gegeben hätten.²²³ Reinhart von Malrein, Sohn des Solothurner Ratsmitglieds und Bieler Meiers Ritter Bernhard von Malrein, war als Knappe im Dienst von Friedrich Bock von Staufenberg, bevor er am 24. Juni 1461 erstmals in den Kleinen Rat der Stadt Solothurn gewählt wurde. Vor dem Solothurner Rat verhört, bekannte sich Malrein zu diesem Eheversprechen erst auf nachdrückliches Verlangen und nach dem Hinweis, dass Küngold das Geheimnis bereits preisgegeben habe.²²⁴ Daraufhin erläuterte Reinhart vor dem Solothurner Rat, «*[...] wie daz er In dem von Stoffenberg dienst von empfelhens und heissens wegen des strengen und vesten willent herr Bernhartz von malhreïn Ritters seligen sins herren und vatters komen sy, [...] Sye also erfahren dass Sy einanden die heilige E uffrechtentlich habent ergens willen mit mund und hand versprochen und einandern gelopt, dass ettwas ziit nit jez offenbaren. Es wurde denn darzuo gedrungen [...]*».²²⁵

Warum jedoch dieses heimliche Versprechen überhaupt publik wurde, kann nicht abschliessend geklärt werden. Einen Hinweis gibt uns lediglich ein Brief Solothurns an Hans Bernhard von Gilgenberg vom 9. August 1461. Darin dankt die Stadt dem Ritter für seine Erläuterungen, wie dieses heimliche Eheversprechen zustande gekommen sei.²²⁶ Gilgenberg fürchtete wohl von verschiedener Seite Ungemach durch seine Indiskretion und ersuchte um die Zusicherung der Freundschaft und Unterstützung Solothurns, die er auch erhielt.²²⁷ Woher Gilgenberg dieses Geheimnis kannte, wird in keinem Brief

222 Staatsarchiv Basel: Missiven, Sign.: A 10. Pag. 118.

223 «Es ist ein Red erschallen wie das zwischen dem frommen und vesten Einhart vom malrein unsern lieben Ratzfründ und der tochter von Spiegelberg solle ein versprechniss sin beschechen der heiligen E, das wir nit geloben wöllten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 302.

224 «die tochter das selbs habe geseit.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 303.

225 Ebd.

226 «üwer schreiben darInne Ir uns underricht hand wie die E zwischen dem vesten Renhart von malrein und der tochter von Spiegelberg zugangen sy.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 311.

227 «Wir habent auch wol das getrüwen und den gelouben die ding syent zugangen wie Ir uns das schribent.

dargelegt. Möglicherweise hatte seine Frau Suselin von Staufenberg, Friedrich Bocks Schwester, davon erfahren.

Dieses Eheversprechen änderte nun die Ausgangslage vollständig. Allen Beteiligten war klar, dass diese Situation ein sehr grosses Konfliktpotential in sich trug. Mit Friedrich Bock von Staufenberg, Hartmann vom Stein und neuerdings Reinhart von Malrein stritten nun drei Parteien um Küngolds Hand. Solothurn wollte darum so schnell wie möglich ein Treffen mit dem Basler Bürgermeister Hans von Flachslanden und den Basler Ratsboten auf dem Schloss in Liestal abhalten, einerseits um Basel Solothurns Standpunkt zur neuen Situation zu erläutern und andererseits um eine mögliche, für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erörtern.²²⁸ So traf sich der Solothurner Schultheiss Ulrich Bisio mitsamt einer Solothurner Ratsdelegation mit den Basler Ratsboten.²²⁹ Dabei stellte die Stadt klar, dass sie zu ihrem Ratsmitglied Reinhart von Malrein stehe und sich damit gegen eine Hochzeit zwischen Küngold und Georg vom Stein ausspreche. Offiziell führte die Stadt religiöse Gründe ins Feld, warum in ihren Augen einer Hochzeit mit Reinhart von Malrein der Vorzug gegeben werden müsse. Niemand geringerer als Gott habe diese Ehe zwischen den zwei Personen *«angesechen und verhengt»*.²³⁰ Hinter dieser offensichtlichen Abwendung von Hartmann vom Steins Interessen stand jedoch unzweifelhaft Reinharts Onkel, der Altschultheiss Niklaus von Wengi. Durch eine Hochzeit Küngolds mit Malrein würde sein politischer Widersacher Hartmann vom Stein das spiegelbergische Erbe nicht an sich bringen können. Ab diesem Zeitpunkt verschwindet Friedrich Bock von Staufenberg unmittelbar aus den schriftlichen Quellen. Es macht den Anschein, dass Friedrich seine uns unbekannt (Heirats-?)Pläne verworfen hatte und sich aus diesem Konflikt herauszuhalten versuchte. Die Gründe dafür sind nicht zu eruieren, auch sind keine Hinweise in den Quellen zu finden, ob er sich für eine der beiden anderen Streitparteien einspannen liess.

4.3 Der innerstädtische Konflikt

Während bis zu diesem Zeitpunkt der Rat geeint auftrat und offiziell die Interessen eines ihrer Ratsmitglieder gegen diejenigen eines «Auswärtigen» durchzusetzen versuchte, entspann sich nun ein Konflikt, der sich in der Arena des städtischen Beziehungsgefüges abspielte. Wie bereits erwähnt finden sich

Und Inwelhen gebürlichen sachen wir üch fründschafft und liebe bewisen mügent sand Ir uns gantz unverdrossen. [...]» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 311.

228 «wie komer schad und unwillle fürzekomende sy.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 302–304.

229 Ebd. S. 304.

230 Ebd. S. 307.

ab dem Frühjahr 1460 Hinweise darauf, dass der Anspruch Hartmanns auf die Braut, zumindest inoffiziell, von gewissen Kreisen im Rat infrage gestellt wurde. Der Verdacht liegt nun nahe, dass Niklaus von Wengi zu jenem Zeitpunkt von dem heimlichen Eheversprechen erfahren hatte und daraufhin begann, Hartmanns Interessen zu hintertreiben. Nachdem das Eheversprechen publik worden war, entzog Niklaus von Wengi Hartmann seine Unterstützung in der Sache und setzte sich im Rat erfolgreich für seinen Neffen und Ratsherren Reinhart von Malrein ein. Damit entspann sich nun ein Konflikt zwischen den beiden Altschultheissen Hartmann vom Stein und Niklaus von Wengi und ihren jeweiligen Parteigängern.²³¹

Der Rat setzte darum in Solothurn eine Besprechung zwischen den beiden Streitparteien an. Über den Ablauf und den Inhalt der Verhandlungen sind keine Quellen überliefert. Es bleibt deshalb auch unklar, was der Rat damit überhaupt erreichen wollte, hatte er doch gegenüber Basel deutlich Partei zugunsten seines Ratsmitglieds Reinhart von Malrein ergriffen. Aufgrund der folgenden Ereignisse ist hingegen klar, dass er an der Besprechung seine Parteinahme zugunsten Malreins nochmals bekräftigte. Damit kam es zum Bruch zwischen der Stadt Solothurn und dem Altschultheissen Hartmann vom Stein mitsamt seinen Parteigängern Tschann Haller, Jakob von Vaumarcus und den Brüdern Petermann und Ulrich von Erlach. An der Sitzung verlangte der Solothurner Rat von beiden Parteien, sich gegenseitig zu «trosten»²³², sich also Frieden und Sicherheit zu geloben.²³³ Hartmann und die Seinen wollten sich darüber beraten und nach dem gemeinsamen Mahl dem Rat ihren Entscheid bekannt geben.²³⁴ Dazu kam es jedoch nicht, denn Hartmann vom Stein verliess Solothurn mitsamt seinen Parteigängern noch vor dem Nachtessen fluchtartig und zog wieder zurück in seine Heimatstadt Bern,²³⁵ wo er noch immer das städtische Bürgerrecht besass. So nahm der Konflikt eine weitere Wendung. Hartmann vom Stein machte sich durch seinen Wegzug selbst von einem «Einheimischen» zu einem «Auswärtigen», was es dem Rat wiederum erleichtert

231 An den Bischof von Basel schrieb Solothurn: «[...] nu stat uf disen dingen ein sorg kommers und unratz als du selbs wol weist zebetrachten. Darumb wond wir nu ein sunder guot getruwen zuo dir und ab ouch empfunden habent darumb so bitten wir dich mit ganzem vlis und ernst du wellist In disen dingen unser statt nutz und Ere betrachten und erwegen wie die sachen In fridlich wesen zebringen syent.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 305.

232 Trostung als Element der Friedenssicherung in Solothurn: Charles Studer: Trostung und Urfehde im alten solothurnischen Recht, in: JbSolG, Jg. 57. 1984, S. 203–228.

233 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 313.

234 «uns den antworten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 314.

235 «Hartmann vom Stein und die sinen [...] sind also von unser statt geritten hand uns kein antwort geben.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 314.

haben wird, im Namen der Stadt zu sprechen. Gleichzeitig trat damit aber ein weiterer Akteur in den Konflikt ein, der Rat der Stadt Bern. Hartmanns Bruder Kaspar vom Stein, seit 1457 Schultheiss in Bern, und sein Schwager Petermann von Erlach, seit 1460 im Rat der Stadt,²³⁶ unterstützten seine Bemühungen ebenso wie Tschann Haller und Jakob von Vaumarcus. Dabei ging es jetzt wohl nicht mehr ausschliesslich um die Braut, sondern mittlerweile auch um die Ehre, wurde doch Hartmann vom Stein vom Solothurner Rat öffentlich zurückgewiesen.

4.4 Der zwischenstädtische Konflikt

Vergebens versuchte der Solothurner Rat Hartmanns Parteigänger für sein Ansinnen zu gewinnen oder sie zumindest davon zu überzeugen, sich nicht gegen die Stadt zu wenden.²³⁷ Tschann Haller persönlich kam für eine Besprechung nach Solothurn, wie aus einem Eintrag in den Seckelmeisterrechnungen hervorgeht.²³⁸ Über den Ablauf der Verhandlungen schweigen die Quellen. Bald darauf verbreitete sich das Gerücht, dass Küngold in Basel entführt werden könnte, wie Solothurn dem Bürgermeister und der Stadt Basel am 27. Juli 1461 sorgenvoll mitteilte.²³⁹ Unzweifelhaft dachte der Rat dabei vor allem an Tschann Haller und die beiden Erlachbrüder. Die Angst darüber schien durchaus berechtigt, denn nur zwei Tage später erschien Tschann Haller erneut, jetzt zusammen mit Petermann von Erlach, in Solothurn, und die beiden erklärten, sie wollten im Namen aller «*fründen*» der Tochter nach Basel reiten, um den Willen von Küngold selbst zu erfahren.²⁴⁰ Der Rat allerdings argwöhnte, die beiden könnten die Solothurner Vogttochter einschüchtern, und schrieb deshalb noch am selben Abend eilig an Basel: «*lieben fründ nu ist muglich das forcht In einen gestanden bewerten man falle, vil muglicher ist daz söllichs In die tochter ouch werde getragen durch die so nit vernunft wellent haben der gerechtigkeit ze fürdern sunder Iren willen dem nid und hass zegeben.*»²⁴¹

236 Erlach: Familie Erlach. Tafel C.

237 Der Rat schrieb an Tschann Haller: «Darumb so bitten wir dich früntlich und mit gantzem ernst du wellist in disen dingen dich nit zewit vergan mit zorn und unwillen umb daz hienach was zu yetz tuon möchtest dich nächst rüwen und dir leid werden.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 308.

238 «Item als Schan Haller hie was von miner herren schribens wegen [...]». StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461. S. 79.

239 «So laufft auch mengerley Red wider und für und Insunderheit wie die tochter gar Inkurtzen sölle verzuckt werd und ab es anders wesen nit mug uff der strass so sy zekilchen gat beschechen.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 309.

240 Diese Delegation wurde von den Solothurnern im Rathaus verköstigt: «Item als des kinds von Spiegelberg fründ und die von Bern hie warent vor der gemeind [...]». StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461. S. 69.

241 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 310.

Wenige Wochen nach Hartmanns Rückkehr nach Bern informierten die Berner Solothurn darüber, dass Hartmann vom Berner Rat als Vogt in Lenzburg eingesetzt worden sei und er bis am St. Michaelstag (29. September) das Amt übernehmen werde. Da er in der Funktion als Vogt in Solothurn Geschäfte zu erledigen habe – musste er noch seinen Hausrat von Solothurn nach Lenzburg bringen? –, verlangte Bern von Solothurn die Zusicherung von Trostung (Schutzversprechen) und Geleit.²⁴² In seiner Antwort an Bern erklärte der Solothurner Rat, dass eben Hartmann und seine Anhänger die vom Rat verlangte Trostung zwischen ihnen und Niklaus von Wengi sowie Reinhart von Malrein nicht geleistet hätten, und verlangte seinerseits von Bern, Hartmann in Erinnerung zu rufen, sich und die Seinen für Reinhart von Malrein und Niklaus von Wengi zu trosten.²⁴³ Bern antwortete Solothurn, Hartmann habe ihnen zugesichert, dass er von Wengi und seine Angehörigen getrostet habe.²⁴⁴ Doch weder die eine noch die andere Seite glaubte den Beteuerungen der Gegenseite, sodass es, trotz regem Briefwechsel darüber,²⁴⁵ vorerst zu keiner offiziellen Trostung der beiden Streitparteien kam.²⁴⁶

Gleichzeitig trafen neue Nachrichten aus Basel ein. Küngold verlangte in einem Schreiben an ihren «götti» – den Seckelmeister – von der Stadt 200 Gulden für standesgemässe Kleider und Kleinodien.²⁴⁷ Nachdem sie vom Seckelmeister keine Antwort erhalten hatte, wiederholte sie ihre Forderung in einem Brief direkt an den Rat. Darin drohte sie Solothurn, bei Nichteintreten auf die Forderung, dem Rat die Vormundschaft zu entziehen.²⁴⁸ Solothurn war sich sicher, dass Küngold nicht aus eigenem Antrieb diese Forderung gestellt habe, sondern von ihren «früenden» manipuliert worden sei.²⁴⁹ Der Rat bat in diplomatischen Worten darum, von diesem Ansinnen Abstand zu nehmen, und sicherte Küngold seine uneingeschränkte Hilfe und Treue zu.²⁵⁰ Gleich-

242 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 314.

243 «Ir wellent den genannten hartmann vom Stein wissen und darzuo hallten die unsern Renhart von malrein und den von Wengen für sich und die sinen trösten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 313 f.

244 «den von wengen und alle die Im angehörnd sy [...] getrost und sicher geseit.» StABE: Missiven. A III Band 4. S. 351.

245 Mehrere Botengänge sind in den Rechnungen mit dem Vermerk «gen Bern von der trostung wegen» eingetragen. StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461. S. 84.

246 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 319, S. 327, S. 330, S. 331.

247 «üwer schriben uns getan [...] wie Ir üwern götti dem seckelmeister geschriben und früntlich gebetten habent.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 316.

248 «mit andern den üwern zebevogten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 316.

249 «und nimpt uns frömd und zermal unbillich daz Ir üch land underwisen uns zescriben wa üch nit uff die zweijhundert guld gesandt werdent daz üch denn geburen wurde die vogtij van uns uffzenemen und mit anderen zebevogten [...]». StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 317.

250 «so wellen wir [der Rat] üch fründschafft und trüw erzögen ouch hillfflich und bystendig sin damit Ir fridlich üwer vetterlich erb besitzen mugent ob Ir des begerent.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 317.

zeitig beschwerte sich Solothurn bei Basel über das hochmütige Auftreten von Küngold und bat, Küngold zur Raison zu bringen.²⁵¹ Jedoch, so schien es, hatten die Verwandten Küngold bereits für die Zwecke von Hartmann vom Stein eingenommen. In einem Schreiben an Küngold wehrte sich Solothurn gegen die Behauptung, dass Solothurn gegen die Interessen ihrer Vogttochter handle, «[...] wie wol Ir mit unwarheiten anders underricht möchten werden».²⁵²

4.5 Vor dem geistlichen Gericht

Bisher wurde versucht, den Fall mithilfe der städtischen Konfliktlösungskultur zu lösen. Dazu gehörten innerstädtische Vermittlungsversuche sowie das Schiedsgerichtsverfahren, welches bei Konflikten mit Beteiligten aus unterschiedlichen Orten zur Anwendung kam. Im Herbst 1461 wurde der Streitfall um die Hand Küngolds vor den Bischof von Basel gebracht, womit er zu einem juristischen Fall wurde, bei dem eine geistliche Amtsperson unter Bezugnahme auf das kanonische Recht ein juristisches Urteil fällen sollte. Unklar bleibt jedoch, durch wen der Fall vor das geistliche Gericht gebracht wurde. In der Hauptsache ging es darum zu klären, welche der beiden Eheversprechen Gültigkeit habe. Sollte der Ehevertrag zwischen Küngolds Mutter und Hartmann vom Stein oder das heimliche Eheversprechen Reinharts und Küngolds eingelöst werden? Der Bischof von Basel leitete den Fall an den Papst in Rom weiter. Amiet behauptet, dass Reinhart von Malrein persönlich nach Rom geritten sein soll,²⁵³ um zusammen mit seinem in Rom weilenden Stiefbruder, dem späteren Chorherren des St.-Ursen-Stifts Johannes Dörflinger²⁵⁴, «die Frage seines Lebens in der Nähe mit grösserer Umsicht zu betreiben».²⁵⁵ Verifizieren lässt sich diese Behauptung nicht, sicher ist einzig, dass Malrein seinen Stiefbruder in Rom schriftlich um Hilfe bat.²⁵⁶ Der Papst jedoch fällte kein Urteil, sondern übertrug den Fall dem Propst Matthäus Nithart in Zürich²⁵⁷ mit dem Gebot, dass Küngold bis zu einem endgültigen Urteil in der Stadt Basel zu bleiben habe.²⁵⁸ Warum die Kurie den Fall nicht zurück an den Bischof von Basel delegierte, sondern Propst Nithart in Zürich damit beauftragte, bleibt unklar. Solothurn schrieb darum im Frühling 1462 der Stadt Zürich und dem Propst mehrere Briefe, um für seine Sache zu werben; mehrfach wurde dabei

251 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 317 f.

252 Ebd. S. 352.

253 Amiet: Kunigunde. S. 21.

254 Leben und Wirken des Johannes Dörflinger. Vgl. Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 488 f.

255 Amiet: Kunigunde. S. 21.

256 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 380.

257 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 379, S. 403.

258 Ebd. S. 422.

die Treue Solothurns und von Reinharts Vater gegenüber den Eidgenossen betont.²⁵⁹ Die Sache schien dem Rat jedoch zu langsam voranzugehen, sodass Solothurn den Propst drängte, sie möglichst schnell zu einem Ende zu bringen.²⁶⁰

Während sich das geistliche Gericht mit dem Streitfall befasste, kam es zwischen der Stadt Solothurn und Hartmann vom Stein immer wieder zu Streitigkeiten. Vom Stein missbrauchte seine Stellung als Vogt zu Lenzburg, um der Stadt und vor allem Niklaus von Wengi seinen Groll spüren zu lassen. Als Niklaus von Wengi während seiner Reise an die Tagsatzung im Frühjahr 1462 in Lenzburg einen Zwischenhalt einlegte, schmähete ihn Hartmann derart mit Worten,²⁶¹ dass er vor das Solothurner Ratsgericht zitiert wurde.²⁶² Erst nach mehrmaliger Aufforderung stimmte Hartmann zu, sich zusammen mit seinen «*fründen*» in Solothurn zu verantworten.²⁶³ Er verlangte jedoch sicheres Geleit, welches der Solothurner Rat ihm nicht gewähren wollte, da seiner Ansicht nach dafür kein Grund vorliege.²⁶⁴ Der Streit drohte derart zu eskalieren, dass eine Berner Delegation unter der Führung von Bubenbergs persönlich nach Solothurn reiste, um den Frieden zwischen den beiden Alt-schultheissen zu wahren.²⁶⁵

Auch aus Basel erreichten Solothurn im Frühling 1462 schlechte Nachrichten. Tschann Haller, Jacob von Vaumarcus und die Brüder von Erlach versuchten Basel davon zu überzeugen, dass Solothurn seine Vormundschaftspflichten gegenüber Küngold nicht nachkomme, da der Rat die Zahlung von 200 Gulden an Küngold nicht gewährt hatte. Daraufhin unterstrich die Stadt Solothurn gegenüber Basel, dass sie, als von Hartmann von Spiegelberg rechtmässig eingesetzter Obervogt, ihre Pflichten sehr wohl wahrnehme. Vielmehr sei es so, dass die genannten Herren die Stellung des Rates als Obervogt zu hintertreiben versuchten.²⁶⁶ Die Intrige trug tatsächlich Früchte, und Küngold kündigte vor dem Basler Official Laurentius Kron²⁶⁷ die Vormundschaft und

259 Ebd. S. 379, S. 380 f., S. 382, S. 384.

260 «Ir wellent nach üwern vermügen der Sach so erst das gebürlich wesen mag Ein entlich recht kurz machen und geben.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 403.

261 Ebd. S. 383.

262 Ebd. S. 393.

263 In den Seckelmeisterrechnungen finden sich mehrere Einträge in der Rubrik «Usgan In bottenlon» mit dem Vermerk: «von der trostung wegen Junckher Hartmanns.» Vgl. StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461.

264 «kein ursach darumb du unserhalb geleites notdurfftig syest.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 394.

265 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1462. S. 74.

266 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 399.

267 Der aus Schaffhausen stammende Bürgermeistersohn Laurentius Kron war von 1452 bis 1469 als Official im Dienste des Basler Bischofs. Nach seiner Rückkehr wurde er um 1470 Ratsherr und später Bürgermeister der Stadt Schaffhausen. Vgl. Albert Bruckner (Hg.): *Helvetia Sacra. Abteilung I Band I. Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I*, Bern 1972. S. 250 f.

das Burgrecht von Solothurn auf²⁶⁸ und übertrug die Vormundschaft Hartmanns Schwager, dem Berner Ratsherrn Petermann von Erlach.²⁶⁹ Letzterer erschien am 23. April persönlich in Solothurn, um Küngolds Burgrecht aufzulösen.²⁷⁰ Dabei nutzte Küngold, oder besser gesagt die Parteigänger vom Steins, die Abwesenheit des Basler Bischofs Johannes V. von Venningen aus, der der Stadt Solothurn stets wohlgesinnt war. Dass Hartmann vom Stein dahinter steckte, war für Solothurn klar, wie aus einem Brief an den Rat von Basel hervorgeht.²⁷¹ War Basel in der Sache lange auf Seiten Solothurns, so schien es, dass nun die Stadt den Interessen Hartmanns und damit Berns den Vorzug geben würde. Sie kündigte Solothurn an, auf Pfingsten 1462 die Vogttochter aus ihrem Schirm und Geleit zu lassen, denn *«so habe sy wol so vil fründe by uns die denn wol witzen was darzu zetunde sye»*.²⁷² Am 15. Mai 1462 protestierte Solothurn dagegen und verlangte von Basel erstens die Vogttochter nicht aus ihrem Schutz zu entlassen, da der Papst selber angeordnet habe, Küngold bis zum Urteil in Basel zu schirmen, und zweitens die widerrechtliche Entvogtung Solothurns zu widerrufen.²⁷³ Basel jedoch stellte sich auf den Standpunkt, dass der Papst lediglich gefordert habe, mit den Verwandten der Tochter zu reden. Zudem sei Basel nicht ermächtigt, die Tochter gegen ihren Willen in Basels *«hafftungen noch geleyt ze nehmen»*.²⁷⁴ Ein letztes Mal wird auch Götz Heinrich von Eptingen mit deutlichen Worten ermahnt, Küngold unverzüglich nach Solothurn zu bringen, da er persönlich schuld an diesem Konflikt sei.²⁷⁵ Götz Heinrich seinerseits beschwerte sich darüber beim Berner Rat; dieser wiederum verlangte von Solothurn eine Stellungnahme. Der Solothurner Rat war ob der Unwahrheiten, die Götz Heinrich den Bernern aufgetischt hatte, ausser sich vor Wut. In einem scharf formulierten Brief an Bern widerlegte Solothurn die Anschuldigungen Götz Heinrichs und bestand darauf, dass dieser das Wort gegenüber Solothurn mehr als einmal gebrochen habe.²⁷⁶ Gleichzeitig versuchte Solothurn mit einem Schreiben an

268 «So hat uns die selb unser vogttochter mit brief und Insiegel nach Rat Ir fründen die vogty uffgesendt.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 402.

269 Ebd. S. 410.

270 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1462. S. 83.

271 «über die früntlichen und zimlichen antwurt so wir unser lieben Eidgenossen von Bern deshalb geben hand, datz uns nit unbillich befördmet und zeherzen gat. Denn wer sy des underricht hat uns also hochmütentlich zeschriben und so ring ze verscherzen hette der selb unser statt fromen nutz und Ere geschworen [...].» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 402.

272 StABA: Missiven. Sig. A.10. S. 118.

273 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 405.

274 StABA: Missiven. Sig. A. 10. S. 120.

275 «denn Ir aber noch nit gnuog hand getan was davon ufferstanden versatnd Ir wol was die ursach üwer ist.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 407.

276 Ebd. 1456–1466. S. 416 ff.

den Bischof Johannes V. von Venningen zu erreichen, dass die Entvogtung widerrufen werde.²⁷⁷

4.6 Die Entführung

Hartmann vom Stein hatte jedoch nicht die Absicht auf den Schiedsspruch des Bischofs zu warten und liess Küngold an Pfingsten 1462 von Tschann Haller und den Brüdern von Erlach entführen und zu ihm auf die Burg Lenzburg bringen. Solothurn unterrichtete am 7. Juni 1462 den Propst von Zürich über diesen, gegen das päpstliche Gebot verstossende, Gewaltakt und bat in dringenden Worten, die Angelegenheit rechtlich zu einem baldigen Ende zu bringen. Mit einer verbalen Spitze gegen die Entführer wurde darauf hingewiesen, dass Solothurn ebenfalls die Möglichkeit gehabt hätte, das Kind zu entführen, dass man sich aber, im Gegensatz zu Hartmann und seinen Freunden, an geltendes Recht halte.²⁷⁸ Erst fünf Tage später unterrichtete auch Basel den Zürcher Propst über die Entführung.²⁷⁹ Hans von Bärenfels befürchtete, Basel könnte verdächtigt werden mit den Entführern unter einer Decke zu stecken. Darum stellte er in seinem Brief klar, dass er nichts davon gewusst habe und der Propst allfällige Äusserungen, die in diese Richtung weisen sollten, keinen Glauben schenken dürfe.²⁸⁰

Nachdem nun Küngold in der Gewalt von Hartmann vom Stein und unter der Vormundschaft des Berner Ratsherren Petermann von Erlach war, befürchtete Solothurn mehr denn je, die Vogttochter und damit die Herrschaft Halten/Kriegstetten an Bern zu verlieren, und schrieb darum mehrere bittende, mahnende und fordernde Briefe an Bern, die Stadt solle sich erstens an das päpstliche Gebot halten und darum Hartmann und seine Freunde dazu auffordern, Küngold nach Basel zurückzubringen, und zweitens Petermann von Erlach dazu anhalten, die Vormundschaft über Küngold aufzugeben.²⁸¹ An Zürich gerichtet klagten die Solothurner bitterlich, ausser ihnen selbst halte sich niemand an die Gebote des Papstes. Der Official von Basel habe Solothurn widerrechtlich entvogtet, die «fründe» der Vogttochter hätten Küngold wider-

277 «bittent und manet wie gebürlich ist Ir wellent mit dem genannten official verschaffen In darzuo wissen und hallten semliche verschmechung und entvogtung über uns vor im mit urteil beschechen widerrufen [...]» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 410 f.

278 Ebd. S. 422.

279 «So ist doch die tochter uff mendag frue nechst vergangen one alles unser wissen usz unser Statt geführt worden das uns fur ware nit lieb gewesen noch ist.» StABA: Missiven. Sig. A.10. S. 122.

280 «ob uch anders denn vorstat von uns furgetragen were oder wurde da durch wir verunglimphet oder beschwert werden mochtent dz Ir das nit glouben noch keinerley beschwerden uns darumbe zufugen wolent.» StABA: Missiven. Sig. A.10. S. 122.

281 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 424, S. 425, S. 431.



Kunigunde's von Spiegelberg Entführung von Basel.

Abb. 1: Zeichnung aus dem Solothurner Kalender. 1861.

rechtlich aus Basel entführt und Basel habe die Mahnungen Solothurns über die intrigante Vorgehensweise Tschann Hallers und der anderen «fründen» nicht ernst genommen.²⁸² Darum bat Solothurn den Bürgermeister und den Rat der Stadt Zürich, sich beim Propst für ein rasches Urteil einzusetzen. Bern war jedoch nicht daran interessiert, von seinem Ratsmitglied Petermann von Erlach eine Entsagung seiner Vormundschaft über Küngold zu fordern. Deshalb hielt der Berner Rat Solothurn mit dem fadenscheinigen Argument hin, der Rat habe sich in dieser Sache noch nicht besprechen können, da viele der Ratsmitglieder im Moment nicht in der Stadt seien.²⁸³

Endlich, am 24. Juni 1462, diskutierten die Berner die Angelegenheit im Rat mit den anwesenden «fründen» Küngolds. Der Rat kam zum Schluss, dass nicht nur Küngolds «fründe» in der Stadt darüber befragt werden sollten,

282 Ebd. S. 427.

283 StABE: Missiven. A III Band 4. S. 378.

sondern ebenso die «fründe» ausserhalb der Stadt, «die dann die sache ouch berüret».²⁸⁴ Solothurn war darüber gar nicht erfreut. Schliesslich sei es nicht die Aufgabe der «fründen» der Tochter, darüber zu befinden, ob die Entvogtung Solothurns rechtens sei oder nicht. Peter von Erlach sei von Solothurn informiert worden, dass er als Vogt von Küngold zurückzutreten habe, und Bern sei nun in der Pflicht Petermann anzuweisen, die Vormundschaft wieder abzugeben und Küngold nach Basel zurückzubringen.²⁸⁵ Bern jedoch kam den Forderungen Solothurns nicht nach und die Spannungen zwischen den beiden Städten nahmen derart zu, dass sich Biel und Freiburg um eine friedliche Vermittlung bemühten.²⁸⁶ Bei einem unter Vermittlung dieser Städte zustande gekommenen Treffen in Bern schlug der Solothurner Rat vor, dass die Sache «uff gemein Eidgenossen oder ob üch das nit füglich sin wöllt uff die vier örter der Eidgenossenschaft mit recht verpfündig lassen werden [...]».²⁸⁷ Bern jedoch wollte sich nicht dem rechtlichen Entscheid der gesamten Eidgenossenschaft unterstellen und versuchte die Städte Freiburg und Biel für seine Sache zu gewinnen. Dabei diffamierte Bern Solothurn als allein schuldig an den Streitigkeiten, da die Stadt den Wünschen Küngolds nicht nachgekommen sei. Solothurn jedoch konterte, es hätte mit der Stadt Bern gar keinen Streit, wenn sich diese nur an den geschworenen Bund halten würde.²⁸⁸ Boten der eidgenössischen Orte besuchten nun die beiden Städte²⁸⁹ und erreichten, dass Bern sich bereit erklärte, an einem Schiedstag unter Vermittlung der Eidgenossenschaft teilzunehmen.²⁹⁰ Angesetzt wurde der Schiedstag für den 17. September 1462 in Luzern. Solothurn schickte darum Anfang September zahlreiche Boten zu den eidgenössischen Orten, um sie in dieser Sache für sich zu gewinnen.²⁹¹ Den Urkantonen wurde in Erinnerung gerufen, dass Solothurn immer ein treuer Freund der Eidgenossen gewesen sei.²⁹²

284 StABE: Missiven. A III Band 4. S. 378.

285 «der vogtii müssig zegend und die tochter widerumb gen Basel an das end da sy das recht begriffen hat zeantworten.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 431.

286 Ebd. S. 436.

287 Ebd. S. 438.

288 Ebd. S. 443.

289 Ebd. S. 445.

290 Ebd. S. 450.

291 Der Rat schrieb beispielsweise an Rudolf von Cham: «Ir wellent als Ein getrüw fründ und liebhaber unser Statt üch uns lassen enpfolhen sind und daran sin ob Ir zuo dem tag nit wurdent geordnet daz uns doch leid were, den botten In enpfelhmisz zegeben unser gemeinen Statt fromen nutz und Er hellffen [...]» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 457.

292 «[...] Ir wellent üch unser Statt Intruwen lassen enpfolhen sin unser anliegende sachen göttlich verstan und betrachten daz unser alltvorder und wir yewellten ouch hand getan als from biderlüt an der gemeinen Eidgenossenschaft und uns nie verhindert noch gespärt mit lib und guot daran wir und ouch obgotwil zuo ewigen zitten möchte verhindern.» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 452 f.



Abb. 2: Zeichnung aus dem Solothurner Kalender. 1861.

Während die Solothurner Boten bei den Eidgenossen für ihre Sache warben, reiste Küngold nach Bern und trat mit Ulrich von Erlach und dem Berner Altschultheissen Kaspar vom Stein vor das Stadtgericht.²⁹³ Dabei ersuchte sie um das Berner Burgrecht und um ihre Bevogtung durch den Berner Burger Gilgen Achshalm.²⁹⁴ Dies wurde nötig, da es Petermann von Erlach, ihrem aktuellen Vogt, dem Stadtrecht nach nicht gestattet war, als Ratsmitglied jemandes Vogt zu sein. Das Stadtgericht bewilligte ihr beides.²⁹⁵ Abschliessend trat Kaspar vom Stein im Namen seines Bruders Hartmann vor das Gericht und verlangte eine Bestätigung der Rechtmässigkeit der Landver-

293 StASO: Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 7. September 1462. Nr. 167.

294 Gilgen Achshalm wird in den Tellbüchern der Jahre 1448 und 1458 als Stadtbewohner aufgeführt. Vgl. Welti: Tellbuch 1448; Welti: Tellbuch 1458.

295 1464 rechnete Küngolds Vogt Gilgen Achshalm – in den Solothurner Quellen als Schaffner bezeichnet – mit dem Solothurner Schultheissen Niklaus von Wengi, Junker Reinhart von Malrein, dem Altschultheissen Ulrich Bisio und dem Seckelmeister Ludwig Hofnang die Spiegelbergischen Zinsen und Gülden des Jahres 1463 ab, die im Herrschaftsbereich Berns lagen. StASO: Varia. Band 4. S. 95–98.

käufe, die Küngold während ihrer Zeit in Lenzburg mit eben jenem Hartmann getätigt habe. Die Bestätigung erhielt Kaspar von Küngold, ihren Verwandten und dem Vogt. Es scheint, als rechnete Hartmann damit, dass er vor dem geistlichen Gericht eine Niederlage einstecken werde und somit eine Heirat zwischen seinem Sohn und Küngold niemals stattfinden würde. So zumindest ist zu erklären, warum Hartmann durch Käufe versuchte, wenigstens Teile der Spiegelbergischen Güter an sich zu bringen.

Als Mitte September zuerst in Luzern und wenig später in Baden an der Tagsatzung über den Streitfall der beiden Städte diskutiert und beschlossen wurde, dass die Angelegenheit «*wie damals geredt ward söllent gericht und betragen sin*»,²⁹⁶ war demnach Küngold bereits in Bern sesshaft geworden und mit einem Berner Bürger bevogtet. Unabhängig davon machten die Eidgenossen den Streitparteien klar, dass dem Urteil, welches der Propst Matthäus Nithart von päpstlichen und kaiserlichen Rechts wegen fällen werde, Folge zu leisten sei.²⁹⁷ Es vergingen weitere zwei Monate, bevor Matthäus Nithart Ende November 1462 schliesslich sein Urteil fällte. In einer Nachricht an Zürich dankte Solothurn seinen «*lieben Eidgenossen*» für ihre Unterstützung und teilte ihnen mit, dass der Propst «*die genannte tochter on mitel* [bedingungslos. Anm. d. Verf.] *den von malrein zuogesprochen*»²⁹⁸ habe. Bern akzeptierte das Urteil jedoch nicht, worauf sich Solothurn in Zürich darüber beschwerte und die Eidgenossen dazu aufrief, an der nächsten Tagsatzung das weitere Vorgehen zu besprechen.²⁹⁹ Zusätzlich bat Solothurn bei der Stadt Basel und beim Bischof Kaspar zu Rhein um Unterstützung.³⁰⁰ Im Januar 1463 stimmte Bern einem weiteren Schiedstag zu, wobei Solothurn hoffte, dass «*die ding [...] gütlich sollent betragen werden*».³⁰¹

Bei den Verhandlungen ging es aber sehr wahrscheinlich gar nicht so sehr um die Hochzeit. Bern musste sich in dieser Hinsicht dem Richterspruch des Propstes Matthäus Nithart fügen. Vielmehr ging es erstens um Entschädigungszahlungen an Hartmann vom Stein und seine Parteigänger.³⁰² Solothurn sollte dazu die Rechnungen der Schaffner Küngolds offenlegen, um «*die ver-*

296 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 483.

297 Ebd.

298 Ebd.

299 «*Ir wellent üvern botten so nechst zuo gemeinen Eidgenossen gesandt werdent enpfelhen semlich sachen und was davon erwachsen mag füntlich und schidlich bedenken hellffen und Raten daz so göttlich und recht ist werde gehalten und gehanthabet und der vorgeannten beschliessung nachgangen umbe vermidung merers schadens der davon [...] ufferstan möchte.*» StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 483 f.

300 Ebd. S. 525–527.

301 Ebd. S. 532.

302 Ebd. S. 561.

rechneten Restanzen usz zewisen».³⁰³ Daraus ergaben sich wiederum Streitigkeiten, die sich bis in den Sommer 1463 hineinzogen. Zweitens fällt der Propst sein Urteil in einer Zeit, in der die beiden Städte sehr intensiv um Herrschaftsgebiete an der Aare kämpften. Kölliken ging 1460 an Bern, und die Gemeine Herrschaft Buchsgau wurde auf Verlangen der Berner in die beiden Herrschaften Bipp und Bechburg aufgeteilt; Solothurn musste sich für eine der beiden Herrschaften entscheiden. Mit dem Rechtsspruch durch Matthäus Nithart war jetzt immerhin die Herrschaft Halten/Kriegstetten für die Solothurner gesichert. Spätestens im Herbst 1463 dürfte es wohl zu einer Einigung zwischen den Parteien gekommen sein, wie in der Seckelmeisterrechnung vermerkt wurde: *«Item als die botten von bern komend und man Junkher Reinhart schanckt zu sinen eren als im das wib mit früntlicher teding hat gesprochen.»*³⁰⁴

4.7 Die verheiratete Braut

Mitte Februar 1464 schliesslich heiratete Küngold von Spiegelberg den Solothurner Ratsherren Reinhart von Malrein. Im Solothurner Rathaus wurde zum Brautlauf ein Mahl ausgegeben, bei welchem unter anderem auch der Berner Niklaus von Diesbach und selbst Küngolds Entführer Tschann Haller anwesend waren.³⁰⁵

Die Schulden, die Küngold und Reinhart infolge dieses Rechtsfalles zu tragen hatten, waren immens. Zusätzlich musste Küngold Schulden ihres verstorbenen Vaters tragen. Darum ist es nicht unwahrscheinlich, dass an der Konferenz vor allem über mögliche Verkäufe für die Schuldentilgung und eine damit einhergehende Bereinigung der Grenzstreitigkeiten entlang des Jura-südfusses verhandelt wurde. Nachzuweisen ist dies zwar nicht, doch einige Indizien weisen in diese Richtung. Ein Jahr nach der Hochzeit kaufte der Berner Kleinrat Adrian (I.) von Bubenberg³⁰⁶ für eine unbekannte Summe dem Ehepaar die Hälfte der Herrschaft Wattenwil ab.³⁰⁷ Wenig später verkaufte er der Stadt Solothurn die Herrschaft Wartenfels für 3300 Gulden.³⁰⁸ Am 4. September 1466 erlaubten der Schultheiss und der Rat von Solothurn Reinhart von Malrein und seiner Frau Küngold von Spiegelberg zur Tilgung der Schulden Güter

303 StASO: Missivenbuch. 1456–1466. S. 562.

304 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1463. S. 80.

305 Ebd. S. 80.

306 Biografischer Abriss zu Adrian (I.) von Bubenberg. Vgl. Barbara Katharina Studer Immenhauser: Die Familie von Bubenberg, in: Vom Krieg zum Frieden. Eidgenössische Politik im Spätmittelalter und das Wirken der Bubenberg, hg. v. André Holenstein, Bd. 74, Baden 2012, S. 71–86. Hier besonders S. 81 f.

307 Mülinen: Heimatkunde. Ort Wattenwyl. S. 260; Schmidlin: Kriegstetten. S. 77.

308 StASO: Varia. Band 2. S. 5–7.

zu verkaufen.³⁰⁹ Nachdem die Erlaubnis am 11. September auch vom Schultheiss und Rat der Stadt Bern erteilt worden war, verkauften Reinhart und Küngold am 15. September 1466 der Stadt Solothurn die Herrschaft Halten/Kriegstetten für 4000 rheinische Gulden.³¹⁰ Besiegelt wurde der Verkauf durch Reinhart von Malrein, die Stadt Bern und auf Verlangen des Ehepaars durch Niklaus von Wengi.³¹¹ Mit dem Kauf übernahm Solothurn von Küngold zudem Schulden in der Höhe von 2150 Gulden,³¹² zusätzlich verbürgte sich die Stadt für Schulden, die Henmann von Spiegelberg seiner Erbin hinterlassen hatte.³¹³ Adrian (I.) von Bubenberg wiederum, 1466 in Jerusalem zum Ritter vom Heiligen Grab geschlagen,³¹⁴ kaufte nach seiner Rückkehr für 1050 rheinische Gulden Küngolds Erbteil der Herrschaft Strättligen.³¹⁵ Neben dem Verkauf der Herrschaften Halten/Kriegstetten und Strättligen veräusserte das Paar weitere kleinere Güter, Bodenzinsen, Leih- und Kirchenzehnten und sonstige Besitztümer.³¹⁶ Beispielsweise verkaufte es am 5. Dezember 1466 den Barfüssern in Solothurn für 84 rheinische Gulden einen Laien- und Heuzehnt in Günsberg.³¹⁷ Die Schuldenlast war jedoch so gross, dass Niklaus von Wengi dem Ehepaar Ende Dezember 1466 zur Schuldentilgung zusätzliche 1000 rheinische Gulden vergab musste.³¹⁸ Kurz darauf, wohl im Winter/Frühjahr 1467, starb der Edelknecht und Solothurner Kleinrat Reinhart von Malrein, ohne mit Küngold Kinder gezeugt zu haben. Bereits am 1. Juni 1467 heiratete Küngold erneut, und zwar einen Berner, nicht jedoch einen vom Stein, sondern den Ratsherren und späteren Schultheissen Petermann von Wabern. Als Zeugen werden unter anderem der Berner Schultheiss Thüring von Ringoltingen, Ritter Adrian (I.) von Bubenberg, der Solothurner Altschultheiss Niklaus von Wengi und die Brüder Ulrich und Petermann von Erlach genannt.³¹⁹ Bis zu Petermanns Tod 1491 lebte das Paar zusammen in Bern. Danach zog Küngold, die auch in ihrer zweiten Ehe kinderlos geblieben war, mit ihrem Adoptivsohn Johann von Roll zurück nach Solothurn. Johann von Roll war ein Neffe Petermanns von Wabern. 1495 heiratete Johann von Roll Agatha von Blumenegg, eine Enkelin von Friedrich

309 StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 175 Urkunde vom 4. September 1466.

310 StASO: Urkundensammlung. 15. September 1466; StASO: Varia. Band 4. S. 100–107.

311 StASO: Urkundensammlung. 15. September 1466.

312 StASO: Varia. Band 4. S. 108.

313 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 201 f.

314 Studer Immenhauser: Bubenberg. S. 81; Zur Rittererhebung am Heiligen Grab vgl. Stefan Frey: Fromme feste Junker (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84), 2015. S. 79 ff.

315 StASO: Archiv der Familie von Roll. 21. Dezember 1466.

316 Schmidlin: Kriegstetten. S. 78 f.

317 StASO: Urkundensammlung. 5. Dezember 1466.

318 StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 178. 21. Dezember 1466.

319 Ebd. Nr. 182. 1. Juni 1467.



Abb. 3: Zeichnung aus dem Solothurner Kalender. 1861.

Bock von Staufenberg!³²⁰ In diesem Zusammenhang vermachte Küngold ihren Besitz ihrem Ziehsohn Johann von Roll und seiner Frau,³²¹ dies bestätigte der Solothurner Rat am 19. Januar 1500.³²² Damit profitierte letztlich jene Familie vom verbliebenen Besitz Küngolds, die ursprünglich auch in den Kampf um die Braut involviert gewesen war. Wann genau Küngold von Spiegelberg gestorben ist, ist nicht bekannt, ihr Tod wird aber ungefähr um 1530 anzusetzen sein.

³²⁰ Ebd. Nr. 198. 30. April 1495.

³²¹ Schmidlin, Ludwig Rochus: Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914. S. 27.

³²² StASO: Archiv der Familie von Roll. Nr. 200. 19. Januar 1500.

5 Zusammenfassung und Fazit

Was also lässt sich aus dem Fall Spiegelberg über die konkurrierenden Interessen innerhalb der politischen Führungsgruppe Solothurns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sagen?

Um diese Frage zusammenfassend zu beantworten, sollen zunächst die wichtigsten Etappen der Affäre kurz rekapituliert werden: Der Fall, der die Stadt vor allem in den Jahren zwischen 1458 und 1463 beschäftigte, begann eigentlich bereits im Jahr 1451, als Henmann von Spiegelberg starb und testamentarisch den Rat der Stadt Solothurn als Vormund seiner minderjährigen Kinder einsetzte. 1457 verliess seine Witwe Elsbeth mit ihren Kindern die Stadt und zog zu ihrem neuen Gemahl Friedrich Bock von Staufenberg. Nachdem 1458 Hartmann von Spiegelberg und seine Mutter gestorben waren, verlangte die Stadt, dass Küngold wieder nach Solothurn gebracht werde. Friedrich verweigerte dies jedoch, was von Solothurn als Vertragsbruch aufgefasst wurde.

Um diesen Streitfall zu lösen, wurde die Stadt Basel als neutrale Schiedspartei angerufen, in der Hoffnung, eine gütliche Einigung zu erzielen. Schiedsverfahren waren im 15. Jahrhundert ein weitverbreitetes Mittel zur aussergerichtlichen Streitbeilegung in der Eidgenossenschaft. Da die Teilnahme an einem Schiedsgericht rechtlich nicht bindend war, mussten die Streitparteien ihre freiwillige Zustimmung geben. Nach mehr als einem Jahr gelang es schliesslich, Friedrichs Zusage zur Teilnahme zu erhalten. Nach zähen Verhandlungen einigte man sich am 5. März 1461 darauf, dass Küngold zu ihrer Grossmutter nach Basel geschickt werde.

Ein weiteres Kapitel im Konflikt begann mit dem Publikwerden des heimlichen Eheversprechens von Küngold und Reinhart von Malrein. Dieses führte zu einem Machtkampf innerhalb des Solothurner Rates, da Niklaus von Wengi das Eheversprechen seines Neffen unterstützte. Dies wiederum führte zum Bruch mit Hartmann vom Stein und seinen Unterstützern. Die Mehrheit der Solothurner Ratsmitglieder stellte sich hinter Niklaus von Wengi und dessen Neffen Reinhart von Malrein. Eine zentrale Rolle spielte dabei das Ansehen der beiden Altschultheissen. Hartmann vom Stein war ein Zugezogener aus Bern, der mit der politischen Führungsgruppe seiner Heimatstadt bestens vernetzt war. Solothurns Verhältnis zur Stadt Bern war in jener Zeit jedoch zwiespältig. Einerseits war man durch Bündnisse eng mit Bern verbunden, doch andererseits herrschte in Solothurn immer auch ein gewisser Argwohn gegen den mächtigen Nachbarn. Vor allem die Streitigkeiten um Herrschaftsrechte und territoriale Erwerbungen trübten das Verhältnis der beiden Städte.

Der bernfreundliche Hartmann vom Stein war damit in gewisser Weise ein politischer Aussenseiter, wenn auch aus bestem Hause. Niklaus von Wengi hingegen war Solothurner, Sohn des verstorbenen Altschultheissen Jakob von Wengi und, wenn auch nobilitiert, doch einer aus ihrem Kreis. In den Augen vieler Ratskollegen dürfte er ein Garant für ein starkes, sich von Bern emanzipierendes Solothurn gewesen sein.

Hartmann vom Stein reagierte, indem er die Stadt verliess, ohne dem Rat die Zusicherung des Friedens und Sicherheit zu geben. Ihm blieben damit weiterhin zwei Optionen offen. Erstens konnte er die Hochzeit seines Sohnes gewaltsam durchsetzen. Damit würde er sich aber öffentlich gegen den Entscheid des Solothurner Rates stellen. Die zweite Option bestand darin, die Sache vor ein geistliches Gericht zu bringen.

Tatsächlich wurde der Fall im Herbst 1461 einem geistlichen Gericht übertragen. Hartmann vom Stein konnte einen rechtsgültig abgeschlossenen Ehevertrag vorweisen. Von Wengi und damit die Stadt Solothurn stellten sich auf den Standpunkt, dass ein vor Gott gegebenes Eheversprechen wirksamer sei als ein Vertrag zwischen zwei Personen. Hartmann vom Stein konnte auf die Unterstützung der führenden Männer seiner Heimatstadt Bern sowie seiner adeligen Freunde zählen. Der Vorteil einer Heirat zwischen Küngold und Georg vom Stein lagen für Bern darin, dass dadurch grosse Teile der spiegelbergischen Güter in die Hand eines Berners kommen würden. Somit wäre es nicht unwahrscheinlich, dass in naher oder ferner Zukunft dieses Gebiet an die Stadt selbst gelangen könnte. Währenddessen versuchte Solothurn sich die Unterstützung der eidgenössischen Städte zu sichern.

Im Frühjahr 1462 liess Hartmann vom Stein Küngold entführen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurde aus dem Streitfall zwischen zwei Personen ein Konflikt zwischen zwei verbündeten Städten, der im Sommer 1462 zu eskalieren drohte. Darum bemühten sich die Städte Biel und Freiburg um eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten. Im Sommer 1462 wurde ein weiteres Schiedsgericht unter Vermittlung der Eidgenossenschaft einberufen. Bern widersetzte sich jedoch dem Ende November 1462 durch den Propst Matthäus Nithart zugunsten Solothurns gefällten Urteil und behielt Küngold vorerst als Faustpfand. Einerseits verlangte Bern für Hartmann vom Stein und seine Parteigänger Entschädigungszahlungen. Andererseits deuten einige Indizien darauf hin, dass Bern die Braut als Druckmittel in den Verhandlungen mit Solothurn um die territoriale Bereinigung am Jurasüdfuss benutzte. Nach dem Abschluss der Verhandlungen trafen im Herbst 1463 die Boten von Bern in Solothurn ein und gratulierten Reinhart von Malrein zu seiner Verlobung.

Die Hochzeit war von hohen finanziellen Belastungen begleitet, da das Paar immense Schulden hatte, die teilweise auch aus den Verbindlichkeiten von Küngolds verstorbenem Vater resultierten. Diese finanzielle Belastung führte zu einer Reihe von Verkäufen ihrer Güter.

Was ist nun das Modellhafte im Konflikt um Küngold von Spiegelberg? Dazu sollen abschliessend einige Überlegungen präsentiert werden. Diese stehen unter der Prämisse, dass Ratspolitik immer Personenpolitik ist und politisches Handeln einerseits auf das Verhalten anderer bezogen ist, andererseits aber auch auf das Ziel ausgerichtet ist, gesellschaftliche Zustände zu beeinflussen.

Durch die Quellenlage begünstigt, können die soziale Lage der handelnden Personen, ihre Ziele und konkreten Handlungen identifiziert und analysiert werden. Hartmann vom Stein, Niklaus von Wengi und Reinhart von Malrein gehörten allesamt zur obersten politischen Führungsgruppe der Stadt Solothurn. Während jedoch die Familien vom Stein und Malrein dem «alten» Adel angerechnet werden, gehörte die Familie von Wengi zur Gruppe der sozialen Aufsteiger. Den Aufstieg hatte diese Familie jedoch bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts geschafft. Die drei Männer teilten darum auch mehr Gemeinsamkeiten, als dass Unterschiede zu erkennen wären. Sie alle waren Mitglieder mächtiger Familien, verfügten über einen beträchtlichen familiären Besitz und pflegten verwandtschaftliche Beziehungen mit dem regionalen Adel sowie den führenden Familien der Städte Bern (vom Stein) und Basel (von Wengi und Malrein). Durch die Heirat mit Elsbeth von Bärenfels knüpfte Ritter Friedrich Bock von Staufenberg, die dritte Partei in diesem Konflikt, verwandtschaftliche Beziehungen nach Basel; zudem war er habsburgischer und markgräflicher Lehensträger. Im Ringen um die Hand Küngolds waren für alle Beteiligten zweierlei Motive zentral. Erstens würde diese Hochzeit die eigene soziale Stellung als führende (Adels-)Familie der Region weiter stärken und zweitens gingen damit erhebliche Teile der umfangreichen Güter der Familie von Spiegelberg in den Besitz der jeweiligen Familie über. Dies insbesondere, nachdem Küngolds Bruder Hartmann gestorben und sie damit zur Alleinerbin geworden war.

Politik muss, dies illustriert der Fall sehr schön, immer als Handlung einzelner Individuen verstanden werden. Dabei ist das mitgebrachte ökonomische, soziale und kulturelle Kapital von entscheidender Bedeutung. Die Protagonisten bewegten sich hier auf Augenhöhe. Sie zeichneten sich durch einen materiellen Reichtum aus und konnten von einem weitverzweigten Beziehungsnetz sowie ihrer grossen Erfahrung auf dem politischen Parkett pro-

fitieren. So sehr sich ihre Handlungsstrategien unterschieden, sind diese doch immer als Aktion oder Reaktion, ausgerichtet auf die Gegenpartei, zu verstehen. Durch die Ebenbürtigkeit der Protagonisten wurde es unumgänglich, richtende Instanzen beizuziehen. Im vorliegenden Fall wurde zwei Mal ein Schiedsgericht einberufen. Während es beim ersten Schiedsgericht in Basel um den Kern der Sache ging – soll Küngold nach Solothurn zurückgebracht werden? –, wurden am eidgenössischen Schiedsgericht lediglich Verfahrensfragen geklärt. Das geistliche Gericht schliesslich sollte ein abschliessendes Urteil fällen. Obwohl dieses Gericht unabhängig war, oder vielleicht gerade deshalb, wurde von beiden Seiten versucht, es unter Druck zu setzen. Wiederum spielten hier persönliche Beziehungen eine zentrale Rolle. Der angesehene Stadtschreiber Hans vom Stall reiste beispielsweise persönlich durch die ganze Eidgenossenschaft und versuchte Solothurns Position zu stärken. Dass politisches Handeln im Trial-and-error-Verfahren stetig an die aktuelle Situation angepasst wurde, hat schon Regula Schmid zeigen können.³²³ Vor allem Hartmann vom Stein musste sich diesbezüglich im vorliegenden Fall mehrmals den für ihn komplett neuen Situationen anpassen.

Schliesslich erlauben es die Folgen des Falls auch, Erfolg und Misserfolg der gewählten Handlungen zu bewerten. Offensichtlich, so möchte man meinen, haben Niklaus von Wengi und sein Neffe Reinhart von Malrein den Sieg davongetragen. Reinhart heiratete Küngold von Spiegelberg und Niklaus von Wengi erreichte, dass Solothurn dem Ehepaar die Herrschaft Halten/Kriegstetten abkaufen konnte. Die Verlierer, so scheint es, waren Hartmann vom Stein und sein Sohn Georg. Hartmann musste aus Solothurn fliehen und eine neue Braut für seinen Sohn suchen. Das Ziel, die spiegelbergischen Güter in die Familie zu bringen, scheiterte. Eingehender betrachtet ergibt sich jedoch ein etwas differenzierteres Bild. Die Schuldenlast des frischvermählten Ehepaares nötigte es dazu, diverse Güter zu verkaufen; davon profitierte mit Adrian (I.) von Bubenberg nicht zuletzt ein Bürger der Stadt Bern. Die politische Karriere von Hartmann vom Stein in Solothurn nahm zwar ein abruptes Ende, doch konnte er sie in Bern, dank seiner familiären Beziehungen, wieder aufnehmen und weiterführen. Zudem heiratete sein Sohn Georg mit Agathe von Bonstetten, einer Nichte des Berner Schultheissen Adrian (I.) von Bubenberg, eine Frau aus bestem Hause. Dies allerdings erst nach dem Tod seines Vaters. So klar das Urteil durch den Propst Matthäus Nithart auch ausfiel, so unklar war also, wem dies letztlich mehr nützte.

323 Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. S. 261 f.

6 Bibliografie

6.1 Ungedruckte Quellen

Basel: Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS)

A 9–10
Missiven. Konzepte. (1456–1463)
Adelsarchiv B 3. Bärenfels
Zinsrodel von 1375

Bern: Staatsarchiv Bern (StABE)

FA von Erlach I 410
Familienarchiv Erlach. Urkunden (1234–1990)
A III 3–4 Bde. A und B
Deutsche Missivenbücher (19. Februar 1442
bis 1. Jan. 1473)
C I a F
Urkundenarchiv Fach Fraubrunnen (1400–1499)

Biel: Stadtarchiv Biel

1,55. LXXXV. Nr. 179
Meierbrief vom 13. Juli 1452

Karlsruhe: Generallandesarchiv Karlsruhe

Hfk-Hs Nr. 133, 58
Lehenbuch des Bistums Basel (1441)
Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/
plink/?f=4-116365](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-116365)

Solothurn: Staatsarchiv Solothurn (StASO)

Ohne Signatur
Archiv der Familie von Roll. Urbar des Henmann von
Spiegelberg (1444)

Ohne Signatur
Archiv der Familie von Roll. Urkunden (1264–1540)

Ohne Signatur
Jahrzeitbuch der Franziskaner (um 1480)

Ohne Signatur
Jahrzeitbuch St. Ursenstift (um 1500)

Ohne Signatur
Missivenbücher (1456–1499)

Ohne Signatur
Seckelmeisterrechnungen (1437–1536)

Ohne Signatur
Urkundensammlung (1147–1560)

Ohne Signatur
Varia, Bde. 1–5

Teildepositum: Bürgerarchiv (Archiv der Bürgergemeinde Solothurn)

Ohne Signatur
Bürgerbücher (1408–1700)

Urkundensammlung.
Urkunden Spital Nr. 1–255 (1336–1540)

Urkundensammlung.
Urkunden Stadt Nr. 1–154 (1309–1540)

6.2 Gedruckte Quellen

Amiet, Josef Ignaz: Die Regesten des Frauenklosters
Fraubrunnen im Kanton Bern, in: *Die Regesten der
Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft*,
hg. v. Theodor von Mohr 1851.

Haffner, Franz: Der klein Solothurner Allgemeine
Schaw-Platz. Historischer Geist- auch Weltlicher
vornembsten Geschichten und Händeln, Solothurn
1666.

Haffner, Franz: Des kleinen Solothurnischen
Schaw-Platzes zweyter Theyl. Begreiff in sich ein
kurzte Beschreibung der Statt Solothurn / Sampto

dero zugehörigen Landen / Vogtheyen / Graff- und
herrschaften, Solothurn 1666.

Justinger, Conrad: Berner Chronik. Von Anfang der
Stadt Bern bis in das Jahr 1421, Bern 1819.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen
Abschiede. Von 1245 bis 1420 (Der amtlichen
Abschiedesammlung, Bd. 1), 1874.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen
Abschiede. Von 1421 bis 1477 (Amtliche Sammlung
der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2),
Luzern 1863.

Solothurnisches Wochenblatt, Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.), 1810–1835.

Studer, Charles (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 1, Aarau 1949.

Studer, Charles (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604, Bd. 2, Aarau 1987.

6.3 Sekundärliteratur

Amiet, Bruno: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Solothurn 1929.

Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Solothurn 1952.

Amiet, Josef Ignaz: Der Streit um die schöne Kunigunde von Spiegelberg. Eine wahre Begebenheit aus der Schweizergeschichte im 15. Jahrhundert, Bd. 5, Solothurn 1861, S. 14–27.

Beuchat-Bessire Anne, Krüttli Catherine: «de Courtelary», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 16.08.2005, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/019987/2005-08-16/>, konsultiert am 20.03.2025.

Bloesch, Emil Anton: Verfassungsgeschichte der Stadt Biel. Von der Frühzeit bis zum Sturz des Familienregiments im Jahre 1798, Biel 1977.

Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten*, hg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, S. 183–198.

Bruckner, Albert (Hg.): Helvetia Sacra. Abteilung I Band I. Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972.

Burckhardt, August: Die Basler Bürgermeister von 1252 bis zur Reformation, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Jg. 23. 1925, S. 1–29.

Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Burgerbibliothek), Bern 1982.

Christ, Dorothea: Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 41), Liestal 1992.

Trouillat Joseph (Hg.): Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Bd. 3, Porrentruy 1858.

Welti, Friedrich Emil: Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Jg. 14. 1896. S. 505–704.

Welti, Friedrich Emil: Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1448, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Jg. 33. 1936, S. 353–481.

Welti, Friedrich Emil: Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1458, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Jg. 33, H. 2. 1936, S. 487–575.

Clottu, Olivier: Les nobles de Courtelary, in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 80. 1966, S. 42–52.

Clottu, Olivier: Les nobles de Vaumarcus au Landeron. Leurs descendants et héritiers., in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 93. 1979, S. 49–66.

Daucourt, Arthur: Histoire de la ville de Delémont, Genève 1980.

Erlach, Hans Ulrich von: 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie, Bern 1989.

Fiala, Friedrich: Dr. Felix Hemmerlin, Propst des St. Ursusstiftes in Solothurn. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, in: *Urkundio. Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz*, H. 1. 1857, S. 281–760.

Fouquet, Gerhard: Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 83) 1996, S. 459–500.

Freddi, Silvan: St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527) (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2), Köln / Weimar et al. 2014.

Frey, Stefan: Fromme feste Junker (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84), 2015.

Freyherrn von Cramer, Johannes Ulrich: Auserlesene, beym höchstpreisslichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel. Zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit, in: *Wetzlarische Nebenstunden*, Jg. 38. 1764, S. 1–48.

Fürderer, Bettina: Das Rechnungsbuch Finanz E als Quelle für die Basler Diplomatie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Jg. 107. 2007, S. 113–136.

- Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), Weimar 2001.
- Gerber, Roland: Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Fraktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, Jg. 68, H. 04. 2006, S. 179–234.
- Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur, Bd. 4), Konstanz 2000.
- Groebner, Valentin: Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: *Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. Klaus Schreiner; Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 278–308.
- Güdel, Rolf: Die Herren von Bärenfels. Geschichte ihrer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, Basel 2000.
- Helmrath, Johannes: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner historische Abhandlungen, Bd. 32), Köln 1987.
- Hesse, Christian: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999, S. 330–333.
- Hesse, Christian: Interaktion zwischen Bischof und Bischofsstadt. Bischöfliche Amtsträger als Angehörige residenz- und amtsstädtischer Eliten, in: *Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)*, hg. v. Andreas Bührer; Gerhard Fouquet (Residenzenforschung Neue Folge, Bd. 4), Ostfildern 2017, S. 289–310.
- Hidber, Basilius: Die Schweizer in Italien und der bernische Feldhauptmann Albrecht vom Stein (Neujahrsblatt für die bernische Jugend), Bern 1860.
- Knappe, Karl-Bernhard: Das Schloss Staufenberg, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Mittelbaden*, Jg. 64. Burgen und Schlösser in Mittelbaden. 1984, S. 227–241.
- Knüsel, Daniel: Die Stadt Solothurn im Spätmittelalter. Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Besetzung der Solothurner Ratsämter von 1454–1536, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, Bd. 95. 2022. S. 11–172.
- Landolt, Oliver: Ein Finanzskandal im spätmittelalterlichen Schaffhausen: Die Hinrichtung des Stadtrechners Cuonrat Heggenzi, in: *Schaffhauser Mappe*, Jg. 61. 1993, S. 59–61.
- Leuzinger, Jürg: Die Kiburger und der Oberaargau. Aufstieg, Herrschaft und Niedergang eines Grafenhauses, in: *Jahrbuch des Oberaargaus*, Bd. 52, Langenthal 2009, S. 83–118.
- Maurer, Helmut: Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1991.
- Meier, Titus: «er und sin wisheyt unsz das inn vast uberlegen sind»: Marquart von Baldegg und der Schiedsgerichtsprozess gegen die Stadt Brugg 1459, in: *Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*, H. 120. 2008, S. 55–93.
- Merz, Walther: Die Burgen des Sisgaus, Bd. 1. 1909.
- Mülinen, Egbert Friedrich von: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils. Mittelland III, Papiermühle – Zuzwyl., Bd. 4, Bern 1883.
- Müller, Ernst Erhard: Großvater, Enkel, Schwieger- sohn. Untersuchungen zur Geschichte der Verwandtschaftsbezeichnungen im Deutschen (Germanische Bibliothek Reihe 3, Untersuchungen und Einzeldarstellungen), Heidelberg 1979.
- Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich 2007.
- Rogger, Philippe: Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015.
- Schmid, Michael: Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopografie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 95), Basel / Stuttgart 1964.
- Schmid, Regula: Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten. Das Mittelalter mit notwendiger Berücksichtigung der

- Neuzeit. Nach den urkundlichen Quellen dargestellt, Solothurn 1895.
- Siegrist, Jean Jacques: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte, in: *Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*, Jg. 67. 1955, S. 8–391.
- Sigrist, Hans: Das Geschlecht der Riche oder Dives von Solothurn, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, Jg. 25. 1952, S. 101–132.
- Sigrist, Hans: Das Solothurner Schultheissen-Geschlecht von Dürrach, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, Jg. 55. 1982, S. 129–144.
- Sigrist, Hans: Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Solothurn 1944.
- Sigrist, Hans: Solothurnische Biographien, Olten 1951.
- Sigrist, Hans / Amiet, Bruno: Solothurner Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes, Bd. 2, Solothurn 1976.
- Sigrist, Hans: 500 Jahre Testament Wengi. 1466 bis 1966, Solothurn 1966.
- Studer, Charles: Trostung und Urfehde im alten solothurnischen Recht, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, Jg. 57. 1984, S. 203–228.
- Studer Immenhauser, Barbara Katharina: Die Familie von Bubenberg, in: *Vom Krieg zum Frieden. Eidgenössische Politik im Spätmittelalter und das Wirken der Bubenberg*, hg. v. André Holenstein, Baden 2012, S. 71–86.
- Studer Immenhauser, Barbara Katharina: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 19), Ostfildern 2006.
- Teuscher, Simon: Bekannte, Klienten, Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Bd. 9), Köln 1998.
- Usteri, Emil: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925.
- Vonrufs, Ulrich: Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 94), Bern / Berlin et al. 2002.
- Walter, Bastian: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte, Bd. 218), Stuttgart 2012.
- Weissen, Kurt: «An der stuer ist ganz nuett bezalt». Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525), (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 167), Basel 1994.
- Zesiger, Alfred: Die bernischen Schultheissen, in: *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde*, hg. v. Gustav Grunau, Bd. 4, Bern 1908, S. 235–258.

